freenet GROUP

HAUPTVERSAMMLUNG AM 5. MAI 2022

INFORMATIONEN NACH § 125 ABS. 2 AKTG IN VERBINDUNG MIT § 125 ABS. 5 AKTG, ARTIKEL 4 ABS. 1 SOWIE TABELLE 3 DES ANHANGS DER DURCHFÜHRUNGS-VERORDNUNG (EU) 2018 / 1212

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	GMETFNTN22RS
2. Art der Mitteilung	Einberufung der Hauptversammlung [NEWM]
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE000A0Z2ZZ5
2. Name des Emittenten	freenet AG
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	05.05.2022 [20220505]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr MEZ [08:00 Uhr UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche virtuelle Hauptversammlung [GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	https://www.fn.de/hv
5. Aufzeichnungsdatum	28.04.2022 [20220428]
6. Uniform Resource Locator (URL)	https://www.fn.de/hv

Vorstehende Angaben und die weiteren Informationen zur Einberufung der Hauptversammlung gemäß Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018 / 1212 stehen den Aktionären auf der Website der Gesellschaft unter https://www.fn.de/hv zur Verfügung.

FREENET AG
BÜDELSDORF

ISIN: DE000A0Z2ZZ5 **WKN: A0Z2ZZ**

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Auf Grundlage des Aktiengesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrechts sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 (COVID-19-Gesetz), zuletzt geändert durch Art. 15 des Aufbauhilfegesetzes vom 10. September 2021, laden wir unsere Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur

ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER FREENET AG

ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ein, die

AM DONNERSTAG, DEN 5. MAI 2022, UM 10.00 UHR (MEZ)

stattfinden wird. Die gesamte Hauptversammlung wird für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten live im Internet übertragen. Es besteht kein Recht und keine Möglichkeit zur Anwesenheit vor Ort für die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter). Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg.

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die freenet AG und den Konzern, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach den §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuches, jeweils für das Geschäftsjahr 2021

Die vorgenannten Unterlagen sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung und auch während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.fn.de/hv

zugänglich. Sie werden in der Hauptversammlung vom Vorstand beziehungsweise – im Falle des Berichts des Aufsichtsrats – vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss der freenet AG zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von Euro 855.416.304,13 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von Euro 1,57 je dividendenberechtigter Stückaktie, d. h. Euro 186.595.438,86 als Gesamtbetrag der Dividende, und Vortrag des Restbetrags in Höhe von Euro 668.820.865,27 auf neue Rechnung

In EUR	
Gesamtbetrag der Dividende	186.595.438,86
Vortrag auf neue Rechnung	668.820.865,27
Bilanzgewinn	**855.416.304,13**

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die 9.210.418 eigenen Aktien, die zum Zeitpunkt der Fassung des Beschlussvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat (Stand: 22. März 2022) unmittelbar und mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden und die gemäß § 71b Aktiengesetz (AktG) nicht dividendenberechtigt sind.

Sollte sich die Anzahl eigener Aktien bis zur Hauptversammlung ändern, wird der Hauptversammlung ggf. ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der unverändert eine Dividende von Euro 1,57 je dividendenberechtigter Stückaktie sowie entsprechend angepasste Beträge für den Gesamtbetrag der Dividende und den Vortrag auf neue Rechnung vorsieht.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, d.h. am 10. Mai 2022, fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend unter lit. a) bis e) genannten Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen:

a) Christoph Vilanek (Vorsitzender)
b) Ingo Arnold (Stellvertretender Vorsitzender)
c) Stephan Esch
d) Antonius Fromme
e) Rickmann von Platen

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend unter lit. a) bis l) genannten Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen:

a) Prof. Dr. Helmut Thoma (Vorsitzender)
b) Claudia Anderleit
c) Bente Brandt
d) Theo-Benneke Bretsch
e) Sabine Christiansen
f) Gerhard Huck
g) Thorsten Kraemer
h) Fränzi Kühne
i) Knut Mackeprang (Stellvertretender Vorsitzender)
j) Thomas Reimann
k) Marc Tüngler
l) Robert Weidinger

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und sonstiger unterjähriger Zwischenfinanzberichte des Geschäftsjahres 2022 sowie des Geschäftsjahres 2023 vor der ordentlichen Hauptversammlung 2023

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor,

die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des Zwischenfinanzberichts (Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte) des Geschäftsjahres 2022 und des ersten Quartals des Geschäftsjahres 2023 zu bestellen, wenn und soweit solche Zwischenfinanzberichte vor der ordentlichen Hauptversammlung 2023 aufgestellt werden und einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden sollen.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Beschränkung im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers im Sinne von Artikel 16 Absatz 6 der AP-VO auferlegt wurde.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der derzeitigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat endet mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2022.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1 und 2, 101 Abs. 1 AktG, §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG 1976 und § 7 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge werden auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen und unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele abgegeben. Die Wahlvorschläge stehen im Einklang mit dem Kompetenzprofil des Aufsichtsrats und den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Alle Kandidaten sind nach Ansicht des Aufsichtsrats als unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex anzusehen.

Bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG ein Mindestanteil von jeweils 30 Prozent an Frauen und Männern im Aufsichtsrat zu beachten. Dem Aufsichtsrat müssen demnach insgesamt mindestens 30 Prozent Frauen und mindestens 30 Prozent Männer angehören. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht und der Gesamterfüllung der Mindestanteile durch die Anteilseignervertreter und die Arbeitnehmervertreter widersprochen, so dass der Mindestanteil von 30 Prozent Frauen und 30 Prozent Männern jeweils für die Anteilseignervertreter und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat getrennt zu berechnen ist. Von den sechs Sitzen der Anteilseigner im Aufsichtsrat müssen daher mindestens zwei mit Frauen und mindestens zwei mit Männern besetzt sein. Nach der Wahl der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten ist das Mindestanteilsgebot weiterhin erfüllt.

Die Wahl der vorgeschlagenen Kandidaten soll bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, erfolgen. Damit soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Anteilseignervertreter für eine kürzere Amtszeit als die gesetzliche Höchstdauer von fünf Jahren zu wählen. Hierdurch soll den Erwartungen insbesondere institutioneller Investoren und den Anforderungen moderner Corporate Governance Rechnung getragen werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

a) Sabine Christiansen, Berlin
Geschäftsführende Gesellschafterin der TV21 GmbH, Berlin

b) Thomas Karlovits, Zug, Schweiz
CEO und CIO der Blackwall Capital Investment AG, Zug, Schweiz

c) Prof. Dr. Kerstin Lopatta, Springe
Professorin für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Nachhaltigkeit an der Universität Hamburg

d) Marc Tüngler, Düsseldorf
Rechtsanwalt und Hauptgeschäftsführer der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V., Düsseldorf

e) Robert Weidinger, Valley
Selbständiger Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Corporate Finance Berater, Valley

f) Miriam Wohlfahrth, Berlin
CEO der Banxware GmbH, Berlin

für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

Der Aufsichtsrat teilt nach Befragung der vorgeschlagenen Kandidaten ergänzend zu den Wahlvorschlägen Folgendes mit: Nach seiner Einschätzung steht keiner der vorgeschlagenen Kandidaten in persönlicher oder geschäftlicher Beziehung zum Unternehmen oder den Organen der Gesellschaft, die nach Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex offenzulegen wäre. Wesentlich an der Gesellschaft beteiligte Aktionäre i.S.v. Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex, zu denen eine persönliche oder geschäftliche Beziehung bestehen könnte, sind der Gesellschaft nicht bekannt. Die derzeitigen Mandate der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner i.S.v. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG und deren Lebensläufe sind im Anschluss an die Tagesordnung in Ziffer II dargestellt sowie über die Internetadresse https://www.fn.de/hv verfügbar.

Der Aufsichtsrat hat sich vergewissert, dass die vorgeschlagenen Kandidaten den zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können.

Herr Marc Tüngler hat erklärt, dass er für den Fall seiner Wahl für das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft zur Verfügung steht.

7. Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder

Gemäß § 87a AktG muss der Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften ein System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder („Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder“) beschließen, das die Regeln und Gesichtspunkte, nach denen die jeweilige Gegenleistung für die von den Mitgliedern des Vorstands der freenet AG zu erbringenden Tätigkeiten zu bestimmen ist, beschreibt.

Der Aufsichtsrat hat das von der letzten Hauptversammlung am 18. Juni 2021 nicht gebilligte Vergütungssystem überprüft, die geäußerten Kritikpunkte aufgegriffen und in seiner Sitzung am 22. März 2022 sodann ein überarbeitetes Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen. Dieses Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder ist im Anschluss an die Tagesordnung in Ziffer III dargestellt sowie über die Internetadresse https://www.fn.de/hv verfügbar.

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung bei jeder wesentlichen Änderung und mindestens alle vier Jahre sowie gemäß § 120a Abs. 3 AktG bei Nichtbilligung spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung über das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder. Gemäß § 120a Abs. 1 Sätze 2 und 3 AktG begründet der Beschluss weder Rechte noch Pflichten und er ist nicht nach § 243 AktG anfechtbar.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder vom 22. März 2022 zu billigen.

8. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2021

Gemäß § 162 AktG ist jährlich von Vorstand und Aufsichtsrat ein Vergütungsbericht zu erstellen und der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorzulegen.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigefügt. Der Vergütungsbericht ist im Anschluss an die Tagesordnung in Ziffer IV wiedergegeben sowie über die Internetadresse https://www.fn.de/hv verfügbar.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu billigen.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung eigener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie der Ermächtigung zum Ausschluss von Andienungs- und Bezugsrechten; Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Die ordentliche Hauptversammlung vom 27. Mai 2020 hat eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien beschlossen, von der im Rahmen der Aktienrückkaufprogramme 2020, 2021 und 2022 Gebrauch gemacht wurde. Insgesamt wurden auf Grundlage dieser Ermächtigung bis zum 22. März 2022 9.160.418 Aktien der Gesellschaft zurückerworben.

Um auch in Zukunft mit ausreichender Planungssicherheit in der Lage zu sein, eigene Aktien zu erwerben und zu verwenden, soll der Vorstand erneut und unter Aufhebung der derzeit noch bestehenden Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

1) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig eigene Aktien in Höhe von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 5. Mai 2022 bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu jedem zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

   Die Ermächtigung wird mit Beschlussfassung am 5. Mai 2022 wirksam und gilt bis zum 4. Mai 2027. Die Ermächtigung kann durch die Gesellschaft, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch von der Gesellschaft oder von einem solchen Unternehmen beauftragte Dritte ausgenutzt werden.

   Der Erwerb erfolgt in jedem Einzelfall nach Wahl des Vorstands (i) über die Börse, (ii) mittels eines öffentlichen Kaufangebots, (iii) mittels einer öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten oder (iv) durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre.

   - Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den dem Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb vorangehenden drei Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

   - Im Falle einer öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 10 % über- und um nicht mehr als 20 % unterschreiten; Stichtag ist der Tag, an dem der Vorstand endgültig formell über die Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten oder deren Anpassung entscheidet. Die Gesellschaft kann eine Kaufpreisspanne festlegen.

   - Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots oder eines Erwerbs durch Einräumung von Andienungsrechten darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 10 % über- und um nicht mehr als 20 % unterschreiten; Stichtag ist der Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots bzw. des Kaufangebots unter Einräumung von Andienungsrechten bzw. der jeweiligen Anpassung.

   Ergeben sich nach Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten oder nach der Einräumung von Andienungsrechten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten einer etwaigen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so können das Angebot, die Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten bzw. die Andienungsrechte angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 10 %- bzw. 20 % Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

   Das Volumen eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten kann begrenzt werden. Sofern ein öffentliches Kaufangebot oder eine öffentliche Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten überzeichnet ist, muss der Erwerb bzw. die Annahme nach Quoten im Verhältnis der jeweils zu berücksichtigenden angebotenen Aktien (Andienungsquoten) unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien erfolgen. Zudem können ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 50 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.

   Auch das Volumen der den Aktionären insgesamt angebotenen Andienungsrechte kann begrenzt werden. Werden den Aktionären zum Zwecke des Erwerbs Andienungsrechte eingeräumt, so werden diese den Aktionären im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz entsprechend der Relation des Volumens der von der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien zum Grundkapital zugeteilt. Bruchteile von Andienungsrechten müssen nicht zugeteilt werden; für diesen Fall werden etwaige Teilandienungsrechte ausgeschlossen.

Die nähere Ausgestaltung des jeweiligen Erwerbs, insbesondere eines etwaigen Kaufangebots oder einer etwaigen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten, bestimmt der Vorstand. Dies gilt auch für die nähere Ausgestaltung etwaiger Andienungsrechte, insbesondere hinsichtlich des Inhalts, der Laufzeit und ggf. ihrer Handelbarkeit. Dabei sind auch kapitalmarktrechtliche und sonstige gesetzliche Beschränkungen und Anforderungen zu beachten.

2) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung oder früherer Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:

a) Die Aktien können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote veräußert werden; im Falle eines Angebots an alle Aktionäre ist das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen.

b) Die Aktien können ferner auch anderweitig gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der auf die Anzahl der unter diesem lit. b) veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Auf die 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals von neuen Aktien, die seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung bis zur Veräußerung der Aktien nach diesem lit. b) aufgrund von etwaigen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss nach §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ggf. begeben worden sind, anzurechnen. Ebenso anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die ausgegeben werden können und/oder ausgegeben werden aufgrund von Schuldverschreibungen mit einem Options- bzw. Wandlungsrecht oder einer Options- bzw. Wandlungspflicht oder einem Aktienlieferungsrecht der Gesellschaft, soweit diese Schuldverschreibungen aufgrund von etwaigen Ermächtigungen gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung bis zur Veräußerung der Aktien nach diesem lit. b) begeben worden sind.

c) Die Aktien können Dritten als (Teil)Gegenleistung zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Wirtschaftsgüter, einschließlich Grundbesitz und Forderungen (auch gegen die Gesellschaft), oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen angeboten und übertragen werden.

d) Die Aktien können Personen, die in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft (mit Ausnahme von Organmitgliedern) oder einer Tochtergesellschaft stehen oder standen, zum Erwerb angeboten werden oder können an solche Personen übertragen werden.

e) Die Aktien können zur Erfüllung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten oder einem Aktienlieferungsrecht der Gesellschaft aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die die Gesellschaft oder eine unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaft der Gesellschaft aufgrund einer etwaigen Ermächtigung der Hauptversammlung ausgeben wird, verwendet werden.

f) Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, die eigenen Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung und ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedürfen. Die Einziehung kann nach § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Kapitalherabsetzung in der Weise erfolgen, dass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien der Gesellschaft am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand wird gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3, 2. Halbsatz AktG ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend anzupassen. Die Einziehung kann auch mit einer Kapitalherabsetzung verbunden werden; in diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals herabzusetzen, und der Aufsichtsrat ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien und des Grundkapitals in der Satzung entsprechend anzupassen.

3) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die gemäß Ziffer 2) verwendeten Aktien wird wie in Ziffer 2) a) angegeben und im Übrigen insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen nach Ziffern 2) b), c), d) und e) verwendet werden.

4) Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Veräußerung oder anderweitigen Verwendung bzw. zu ihrem Einzug können unabhängig voneinander, einmal oder mehrmals, ganz oder auch in Teilen ausgeübt werden. Soweit Aktien als Gegenleistung verwendet werden, kann dies auch in Kombination mit anderen Formen der Gegenleistung geschehen. Sie erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die ggf. im Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Ermächtigung von der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen gehalten werden.

5) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen aufgrund dieser Ermächtigungen nur mit seiner Zustimmung oder der Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses vorgenommen werden dürfen.

6) Die durch Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Mai 2020 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (Tagesordnungspunkt 9) wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses aufgehoben und durch diesen ersetzt.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Andienungs- und Bezugsrechts; Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 9 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll die Gesellschaft ermächtigt werden, unter Aufhebung der derzeit bestehenden entsprechenden Ermächtigung vom 27. Mai 2020 eigene Aktien auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten zu erwerben. Dadurch wird das Volumen an Aktien, das insgesamt erworben werden darf, nicht erhöht; es werden lediglich weitere Handlungsoptionen zum Erwerb eigener Aktien eröffnet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

1) In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung vom 5. Mai 2022 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG darf der Erwerb von Aktien der Gesellschaft außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten durchgeführt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, Optionen zu erwerben, die der Gesellschaft das Recht vermitteln, bei Ausübung der Optionen Aktien der Gesellschaft zu erwerben („Call-Optionen"). Der Vorstand wird ferner ermächtigt, Optionen zu veräußern, die die Gesellschaft bei Ausübung der Optionen durch deren Inhaber zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft verpflichten („Put-Optionen"). Ferner kann der Erwerb unter Einsatz einer Kombination aus Call- und Put-Optionen oder Terminkaufverträgen erfolgen (diese Instrumente einzeln oder in Kombination nachfolgend auch „Eigenkapitalderivate") sowie unter Einsatz anderer Eigenkapitalderivate, wie nachstehend bestimmt. Die Ermächtigung wird mit Beschlussfassung am 5. Mai 2022 wirksam und gilt bis zum 4. Mai 2027. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, einmalig oder in mehreren, auch verschiedenartigen Transaktionen ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann durch die Gesellschaft, aber auch durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch von der Gesellschaft oder von einem solchen Unternehmen beauftragte Dritte ausgenutzt werden.

   Alle Aktienerwerbe unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten sind auf die 10%-Grenze gemäß Ziffer 2) b) des Beschlussvorschlags zu Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 5. Mai 2022 anzurechnen sowie zudem auf Aktien im Umfang von höchstens 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt.

2) Die Eigenkapitalderivate müssen mit einem oder mehreren Kreditinstitut(en), einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten und/oder solchen Unternehmen abgeschlossen werden. Sie sind so auszugestalten, dass sichergestellt ist, dass die Eigenkapitalderivate nur mit Aktien durchgeführt werden, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Aktionäre erworben wurden; dem genügt der Erwerb der Aktien über die Börse. Die Laufzeit der Eigenkapitalderivate darf jeweils 18 Monate nicht überschreiten und muss ferner so gewählt werden, dass der Erwerb der Aktien nicht nach dem 4. Mai 2027 erfolgen kann. Der für Call-Optionen gezahlte oder für Put-Optionen vereinnahmte oder für eine Kombination aus Call- und Put-Optionen gezahlte oder vereinnahmte Erwerbs- oder Veräußerungspreis (Optionsprämie) darf nicht wesentlich über bzw. unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert liegen; bei Put-Optionen darf dieser Wert aber auch überschritten werden. Ein vereinbarter Terminkurs darf nicht wesentlich über dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Terminkurs liegen.

3) Der Gegenwert für den Erwerb einer Aktie aufgrund der Ausübung einer Put-Option, bestehend aus dem in der Option vereinbarten, bei Ausübung der Put-Option zu zahlenden Kaufpreis/Ausübungspreis für die Aktie, bzw. der bei Fälligkeit des Terminkaufs zu zahlende Kaufpreis (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der Optionsprämie bzw. des Terminkurses) darf den durch die Eröffnungsauktion im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag des Abschlusses des betreffenden Geschäfts ermittelten Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft um bis zu 10 % über- und um bis zu 20 % unterschreiten. Der Gegenwert für den Erwerb einer Aktie aufgrund der Ausübung einer Call-Option, bestehend aus dem in der Option vereinbarten, bei Ausübung der Call-Option zu zahlenden Kaufpreis/Ausübungspreis für die Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der gezahlten Optionsprämie), darf den Durchschnitt der durch die Schlussauktionen im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Börsenhandelstagen, die der Ausübung der Call-Option vorangehen, ermittelten Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft um bis zu 10 % überschreiten und 10 % dieses Durchschnitts nicht unterschreiten.

4) Ferner kann mit einem oder mehreren der in Ziffer 2) benannten Kreditinstitut(e) und/oder gleichgestellten Unternehmen vereinbart werden, dass diese(s) der Gesellschaft innerhalb eines vorab definierten Zeitraums eine zuvor festgelegte Aktienstückzahl oder einen zuvor festgelegten Euro-Gegenwert an Aktien der Gesellschaft liefert. Dabei hat der Preis, zu dem die Gesellschaft eigene Aktien erwirbt, einen Abschlag zum arithmetischen Mittel der volumengewichteten Durchschnittskurse der Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse, berechnet über eine vorab festgelegte Anzahl von Börsenhandelstagen, aufzuweisen. Der Preis der Aktie darf jedoch das vorgenannte Mittel um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Ferner müssen sich das oder die in Ziffer 2) benannte(n) Kreditinstitut(e) und/oder gleichgestellten Unternehmen verpflichten, die zu liefernden Aktien an der Börse zu Preisen zu kaufen, die innerhalb der Bandbreite liegen, die bei einem unmittelbaren Erwerb über die Börse durch die Gesellschaft selbst gelten würden.

5) Werden eigene Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworben, ist ein etwaiges Recht der Aktionäre, solche Eigenkapitalderivate mit der Gesellschaft abzuschließen, sowie ein etwaiges Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

6) Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten erworben werden, gelten die in Ziffern 2) und 4) des Beschlussvorschlags zu Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 5. Mai 2022 festgelegten Regelungen entsprechend. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird gemäß Ziffer 2) a) des vorgenannten Beschlussvorschlags und im Übrigen insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den Ermächtigungen in Ziffer 2) b), c), d) oder e) des Beschlussvorschlags zu Tagesordnungspunkt 9 verwendet werden.

7) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen aufgrund dieser Ermächtigungen nur mit seiner Zustimmung oder der Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses vorgenommen werden dürfen.

8) Die durch Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Mai 2020 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Verwendung von Eigenkapitalderivaten (Tagesordnungspunkt 10) wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses aufgehoben und durch diesen ersetzt.

II. ERGÄNZENDE ANGABEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6

ANGABEN ZU DEN KANDIDATENVORSCHLÄGEN FÜR DIE WAHL IN DEN AUFSICHTSRAT

1. SABINE CHRISTIANSEN, BERLIN

Geschäftsführende Gesellschafterin der TV 21 GmbH, Berlin

Mitglied im Aufsichtsrat seit 10.02.2015
Mitglied im Personalausschuss und im Nominierungsausschuss

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien:
Hermes Europe GmbH, Hamburg (nicht börsennotiert), Mitglied des Aufsichtsrats
MAGNA Real Estate AG, Hamburg (nicht börsennotiert), Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats

Persönliche Daten:
Geburtsjahr: 1957
Geburtsort: Preetz / Holstein
Nationalität: deutsch

Ausbildung:
Journalismus NDR / ARD / Wirtschaft und Politik
Sprachen: englisch, französisch, spanisch

Beruflicher Werdegang:
Seit 2002 geschäftsführende Gesellschafterin TV21 GmbH
(Produktionen internationaler Wirtschaftskonferenzen, Medienproduktionen weltweit im Bereich Wirtschaft, Finanzen, Politik)
1997 – 2007 Moderation und Produktion der ARD-Sendung „Sabine Christiansen“
1987 – 1997 stellvertretende Leiterin der Redaktion und Moderatorin ARD-aktuell, TAGESTHEMEN
1983 – 1987 Redakteurin Wirtschaftsressort / Aktuelles NDR und Moderatorin Hamburg Aktuell

Weitere Tätigkeiten:
Seit 2015 Mitglied im Präsidium des Wirtschaftsrats Deutschland
seit 2011 Mitglied der Green Tec Awards
2011 – 2013 Mitglied des Innovationsbeirates des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
1999 – 2007 Digital Germany / Initiative D21 unter Vorsitz des Bundeskanzlers
2004 – 2010 Board of Governors der Universität Haifa
2005 – 2007 Mitglied des Universitätsrates der Universität Rostock

Soziale Engagements / Auszeichnungen (Auswahl):
Seit 1995 Deutsche Unicef-Botschafterin
Seit 2011 Vorstandsmitglied der Laureus Sport for Good Foundation Germany
2006 – 2021 Gründerin und Vorsitzende der Sabine Christiansen-Kinderstiftung
Trägerin des Bundesverdienstkreuzes / Ritter der französischen Ehrenlegion
Mitglied des Kuratoriums der Otto-Hahn-Friedensmedaille
Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste, Courage Preis
Grimme Preis, World Media Award, Goldene Kamera, Bambis, Deutscher Fernsehpreis, Goldener Löwe

2. THOMAS KARLOVITS, ZUG (SCHWEIZ)

CEO und CIO der Blackwall Capital Investment AG, Zug (Schweiz)

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien:

Blackwall Capital Investment AG, Zug (Schweiz) (nicht börsennotiert), Mitglied des Verwaltungsrates

K Capital AG, Zug (Schweiz) (nicht börsennotiert), Mitglied des Verwaltungsrates

Persönliche Daten:
Geburtsjahr: 1969
Nationalität: Österreich

Ausbildung:
Studium der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien

Beruflicher Werdegang:
Seit 2014 Gründer und CEO der Blackwall Capital Investment AG, Zug, Schweiz
2003 – 2014 Kepler Cheuvreux, Frankfurt
- 2013 – 2014 Head of European Equity Research
- 2007 – 2013 Deputy Head of European Research
- 2008 – 2013 Head of Investment Strategy
- 2005 – 2007 Head of European Telecoms Sector

2002 – 2003 Santander, Head of European Telecoms Sector
1998 – 2002 Cheuvreux, Senior Analyst, Coverage of German Telecoms
1996 – 1998 SMH Schröder Münchmeyer Hengst, Senior Analyst, Coverage of German Telecoms & Utilities
1991 – 1996 Raiffeisen Zentralbank, Analyst, Coverage of various sectors

Anderweitiges Mandat:
Blackwall UCITS Platform ICAV, Irland, Director

3. PROF. DR. KERSTIN LOPATTA, SPRINGE
Professorin für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Nachhaltigkeit an der Universität Hamburg

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien:
EQS Group AG, München (börsennotiert), Mitglied des Aufsichtsrats und Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Persönliche Daten:
Geburtsjahr: 1969
Geburtsort: Hannover
Nationalität: deutsch

Beruflicher Werdegang:
Seit 2018 Professorin für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Nachhaltigkeit an der Universität Hamburg
Seit 2012 Lehrbeauftragte an der Fakultät für Recht, Wirtschaft und Finanzen, Universität Luxemburg
2010 – 2018 Professorin für Rechnungslegung und Corporate Governance, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
2006 – 2010 Juniorprofessorin für interne und externe Unternehmensrechnung, Freie Universität Berlin

Auslandserfahrung:
Mehrjährige Auslandsaufenthalte als Gastprofessorin:
City University Hong Kong,
New York University, USA,
Universität von Iowa, USA,
Copenhagen Business School, Dänemark

Ausbildung und Berufliche Erfahrung:
2006 Promotion am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Prüfungswesen und Unternehmensführung, Goethe-Universität Frankfurt
1996 – 2000 Consultant, Deloitte GmbH
1996 Diplom-Ökonomin

Anderweitige Mandate:
Mitglied im Sustainability Reporting Board bei der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)
Mitglied im Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)
Vorsitzende der Arbeitsgruppe „Klimaberichterstattung“ des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)
Direktorin der „The Global Research Alliance for Sustainable Finance and Investment“ (GRASFI)

4. MARC TÜNGLER, DÜSSELDORF
Rechtsanwalt und Hauptgeschäftsführer der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V., Düsseldorf

Mitglied im Aufsichtsrat seit 09.05.2012
Mitglied im Prüfungsausschuss und im Nominierungsausschuss

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien:
InnoTec TSS AG, Düsseldorf (börsennotiert), Mitglied des Aufsichtsrats

Persönliche Daten:
Geburtsjahr: 1968
Geburtsort: Herne
Nationalität: deutsch

Ausbildung:
Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln

Beruflicher Werdegang:
1999 Zulassung als Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Düsseldorf
1999 Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW)
seit 2005 Geschäftsführer DSW Service GmbH
2007 – 2011 Geschäftsführer DSW e.V.
seit 2011 Hauptgeschäftsführer DSW e.V.

5. ROBERT WEIDINGER, VALLEY
Selbständiger Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Corporate Finance Berater, Valley

Mitglied im Aufsichtsrat seit 09.05.2012
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien:
Keine

Persönliche Daten:
Geburtsjahr: 1962
Geburtsort: Nürnberg
Nationalität: deutsch

Ausbildung:
1982 Abitur am humanistischen Gymnasium
1988 Diplomkaufmann (Univ.)
1994 Steuerberater
1995 Wirtschaftsprüfer

Beruflicher Werdegang:
1988 – 1999: Internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Bereich Corporate Finance (ab 1994 Leiter des deutschen Branchenteams für Telekom und Medien)
1999 – 2003: Partner in einer Mittelstands-Investmentbank (Branchenfokus Telekom-Internet-Medien)
Seit 2003: Inhaber einer Corporate Finance Beratungsgesellschaft und selbständiger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

6. MIRIAM WOHLFAHRTH, BERLIN
CEO der Banxware GmbH, Berlin

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien:
Mercedes-Benz Mobility AG, Stuttgart (nicht börsennotiert), Mitglied des Aufsichtsrats
talentsconnect AG, Köln (nicht börsennotiert), Mitglied des Aufsichtsrats

Persönliche Daten:
Geburtsjahr: 1970
Nationalität: deutsch

Beruflicher Werdegang:
Seit 2020 Gründerin und CEO Banxware GmbH, Berlin
2009 – 2021 Gründerin und Geschäftsführerin RatePAY GmbH, Berlin
Seit 2019 Anteilseignerin / Unterstützerin STARTUP TEENS GmbH
Seit 2017 Gesellschafterin / Mitgründerin PBA Experts GmbH
2008 – 2010 Country Manager Deutschland Ogone GmbH
2000 – 2008 Team Captain Europäischer Vertrieb / Sales- und Account Manager
The Royal Bank of Scotland plc (ehemals Worldpay / Bibit)
1998 – 2000 Senior Sales Manager NRW, Hapag-Lloyd Geschäftsreise GmbH
1992 – 1994 Reiseverkehrskauffrau, Atlas Reisen, Uniglobe und Explorer Fernreisen

Anderweitige Mandate und Qualifikationen:
Seit 2020 Vorsitzender des Beirats „Junge Digitale Wirtschaft“, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Seit 2020 Vorstandsmitglied Alfred Herrhausen Gesellschaft
Seit 2019 Vorstandsmitglied Bundesverband Deutsche Startups e.V.
Seit 2019 Mitglied des „Berliner Gründerstammtisches“, Regierung Land Berlin
Seit 2019 Mitglied im FinTechRat, Bundesministerium der Finanzen
Seit 2017 Mentorin, Axel Springer Porsche Plug and Play
2019 Entrepreneurship Award, Gründerszene
2018 Gewählt als eine der Top 100 Frauen in Deutschland, Boston Consulting Group & Manager Magazin
2017 Payment Personality Award, Merchant Payment Ecosystem (MPE)
2017 Stevie Award „Female Executive of the Year – Business Services“, Stevie Awards Inc.
2016 Digital Female Leader Award, Global Digital Women

III. ERGÄNZENDE ANGABEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 7

SYSTEM ZUR VERGÜTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER DER FREENET AG

1. GRUNDZÜGE DER VERGÜTUNG UND UNTERNEHMENSSTRATEGIE

Die Unternehmensstrategie der freenet AG („freenet") gründet auf dem klaren Anspruch, langfristiges und nachhaltiges Wachstum mit Digital Lifestyle zu fördern. Unter der Dachmarke freenet wird ein vielfältiges Digital-Lifestyle-Produktportfolio angeboten. Darin enthalten sind Mobilfunk, Internet, TV-Entertainment und Energie sowie alle Services, Anwendungen und Geräte, die mit einem mobilen Endgerät verbunden bzw. über ein intelligentes Gerät gesteuert oder genutzt werden können. Aus diesem Gesamtangebot generiert freenet individuell abgestimmte Lösungen für Kunden. Das Gesamtangebot wird kontinuierlich optimiert, erweitert und an den Lebenszyklus der Kundenbeziehungen angepasst. Wachstumserwartungen knüpfen sich insbesondere an die Gewinnung von Neukunden, die Verlängerung und das Management von Kundenbeziehungen sowie die weitere Verbesserung der Kundenloyalität.

Zur Umsetzung der strategischen Zielsetzungen und Messung der operativen Leistung verwendet die freenet ein konzernweit einheitliches und bewährtes Steuerungssystem. Die Erfolgsmessung knüpft an finanzielle wie auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren an, die den Rahmen für eine wertorientierte Unternehmensführung bilden. In diesem Zusammenhang spielen auch Nachhaltigkeitsaspekte eine tragende Rolle. Nachhaltigkeitsaspekte sollen in jegliche Unternehmensentscheidungen einbezogen und wirtschaftlichen Entscheidungskriterien gleichgestellt werden. Entlang der Wertschöpfungskette soll somit, dort wo es möglich ist und die Einflussnahmemöglichkeit nicht durch regulatorische Anforderungen oder besondere Marktgegebenheiten eingeschränkt wird, Einfluss auf die soziale und ökologische Nachhaltigkeit der Geschäftsaktivitäten der freenet genommen werden.

Das Vergütungssystem für den Vorstand leistet einen wesentlichen Beitrag zur Förderung und Umsetzung der Strategie der freenet, in dem es Anreize für eine nachhaltige, langfristige und wertorientierte Unternehmensentwicklung setzt und die Interessen der Aktionäre, Kunden, Mitarbeiter, Geschäftspartner, Umwelt und Gesellschaft adäquat berücksichtigt. Durch die Ausgestaltung des Vergütungssystems werden die Vorstandsmitglieder motiviert, die in der Strategie festgelegten Ziele zu verfolgen und damit eine nachhaltige langfristige Steigerung des Unternehmenswerts sicherzustellen.

2. ÜBERPRÜFUNG UND ÜBERARBEITUNG DES VERGÜTUNGSSYSTEMS 2021

Unter Berücksichtigung des Abstimmungsergebnisses im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung 2021 sowie der vorgebrachten Anregungen von Investoren wurde das der ordentlichen Hauptversammlung vorgelegte Vergütungssystem 2021 einer ganzheitlichen Überprüfung in Zusammenarbeit mit einem externen Vergütungsberater unterzogen und grundlegend angepasst. Wesentliche Veränderungen beinhalten, dass vorzeitige Auszahlungen aus der kurzfristigen variablen Vergütung nicht mehr möglich sind und die langfristige variable Vergütung überarbeitet wurde. Insbesondere wurde der Basisbetrag der langfristigen variablen Vergütung von der Zielerreichung der kurzfristigen variablen Vergütung entkoppelt, um die langfristige Ausrichtung der Vergütung des Vorstands besonders zu akzentuieren. Ferner wird die langfristige variable Vergütung stärker gewichtet, so dass sie die Höhe der kurzfristigen variablen Vergütung bei einer 100%igen Zielerreichung spürbar übersteigt und damit die langfristige und nachhaltige Entwicklung von freenet noch stärker fördert. Zusätzlich wurde der Katalog der Leistungskriterien um die Implementierung von relativen Leistungszielen im Vergleich zu relevanten Wettbewerbern sowie um Nachhaltigkeitsziele erweitert. Die entsprechenden Zielstaffeln wurden am marktüblichen Niveau ausgerichtet. Weiterhin wurde der Auszahlungsbetrag aus der langfristigen variablen Vergütung von 400 % auf nun 250 % des Basisbetrages begrenzt sowie die Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder reduziert. Schließlich wurde die Möglichkeit zur Gewährung einer Sondergratifikation durch den Aufsichtsrat für außergewöhnliche Leistungen und Erfolge des Vorstands ersatzlos gestrichen.

3. STRUKTUR UND BESTANDTEILE DER VORSTANDSVERGÜTUNG

Die Vorstandsvergütung setzt sich aus erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Bestandteilen zusammen und umfasst folgende Vergütungsinstrumente: die Grundvergütung (Festgehalt), die kurzfristige variable Vergütung („STIP") und die langfristige aktienbasierte Vergütung („LTIP" oder „langfristige variable Vergütung"). Nebenleistungen und Versorgungszusagen sind ebenfalls Teil des Vergütungssystems.

Grafik 1: Übersicht Gesamtvergütung

Bei einer 100%igen Zielerreichung sind die wesentlichen Vergütungsinstrumente wie folgt gewichtet:

Grundvergütung (Festgehalt)	maximal 45 %
Erfolgsabhängige Vergütung	mindestens 55 %
davon kurzfristige variable Vergütung (STIP)	maximal 40 %
und langfristige aktienbasierte Vergütung (LTIP)	mindestens 60 %

mit der Maßgabe, dass die Gewichtung jeweils auf Jahresbasis erfolgt.

Grafik 2: Gewichtung Hauptvergütungs-komponenten

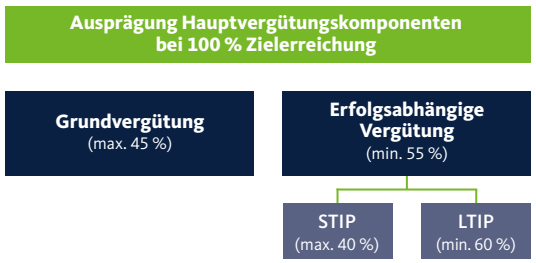

4. ERFOLGSUNABHÄNGIGE VERGÜTUNGSINSTRUMENTE

Die erfolgsunabhängige Vergütung besteht aus der Grundvergütung (Festgehalt) sowie Nebenleistungen und Versorgungszusagen.

a) Grundvergütung (Festgehalt)

Die Grundvergütung besteht aus einem erfolgsunabhängigen Festgehalt, das in gleichen Monatsraten ausgezahlt wird. Es bleibt im Regelfall während der Laufzeit des Vorstandsdienstvertrages unverändert.

b) Nebenleistungen

Die Gesellschaft schließt nach Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied eine angemessene Unfallversicherung ab. Ferner wird eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung („D&O Versicherung“) in dem für Vorstandsmitglieder vergleichbarer Gesellschaften üblichen Rahmen abgeschlossen. Für die D&O Versicherung wird ein Selbstbehalt vereinbart, der den gesetzlichen Mindestanforderungen des § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG entspricht (zurzeit mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds). Die Prämien sowie ggf. darauf anfallende Steuern trägt jeweils die Gesellschaft.

Die Gesellschaft stellt jedem Vorstandsmitglied ferner einen Dienstwagen (bzw. das Vorstandsmitglied erhält bei Verzicht auf einen Dienstwagen den pauschalierten Gegenwert des ersparten Aufwands ausgezahlt). Die auf die private Nutzung anfallenden Steuern werden vom jeweiligen Vorstandsmitglied getragen.

Soweit die Mitglieder des Vorstands bei Beginn der Tätigkeit einen vom Dienstsitz abweichenden Wohnsitz unterhalten und diesen beibehalten, können Reisekosten zwischen Dienst- und Wohnsitz im vertraglich geregelten Umfang erstattet werden.

Der Gesamtwert von Nebenleistungen ist mit einem Cap pro Geschäftsjahr in Höhe von insgesamt 5 % der Jahresvergütung (bestehend aus Grundvergütung und erfolgsabhängiger Vergütung bei 100 % Zielerreichung) versehen.

c) Versorgungszusagen

Die Mitglieder des Vorstands erhalten von der Gesellschaft eine mittelbare Pensionszusage, sofern nicht bereits bestehende, anders ausgestaltete Pensionszusagen aus früheren Anstellungsverhältnissen oder laufenden Vorstandsdienstverträgen übernommen und fortgeführt werden. Die Hauptmerkmale der mittelbaren Pensionszusage sind: Die Gesellschaft zahlt für jedes Vorstandsmitglied monatlich einen individuell vereinbarten Betrag in eine Unterstützungskasse ein (beitragsorientierte Leistungszusage), der jeweils nicht mehr als 10 % der Jahresvergütung bei 100 % Zielerreichung in jedem Vertragsjahr beträgt. Individuelle zusätzliche Einzahlungen in die Unterstützungskasse aus der Grundvergütung sind möglich. Die Höhe der sich daraus ergebenden Versorgungsleistungen ergibt sich aus dem Versorgungsplan der Unterstützungskasse. Die Pensionszusage ist unverfallbar. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zahlungen an die Unterstützungskasse und aus der Pensionszusage nach Maßgabe von § 87 Abs. 2 AktG herabzusetzen.

5. ERFOLGSABHÄNGIGE VERGÜTUNG

Die erfolgsabhängige Vergütung der Mitglieder des Vorstands ist zum einen an die Leistung gekoppelt und zum anderen auf die nachhaltige Unternehmensführung ausgerichtet. Um beiden Zielen Rechnung zu tragen, setzt sich die erfolgsabhängige Vergütung aus einer kurzfristigen variablen Vergütung (STIP) und einer langfristigen variablen Vergütung (LTIP) zusammen. Wie hoch die jeweilige variable Vergütung im Ergebnis ausfällt, ist vom Erreichen definierter Ziele abhängig. Werden die Ziele nicht erreicht, fallen die erfolgsabhängigen Vergütungsinstrumente vollständig aus. Werden die Ziele hingegen deutlich übertroffen, so ist die Auszahlung durch einen jeweiligen Höchstbetrag (Cap) nach oben hin begrenzt.

a) Kurzfristige variable Vergütung (STIP)

Die kurzfristige variable Vergütung (STIP) besteht aus einer jahresbezogenen erfolgsabhängigen, von der Erreichung verschiedener Ziele für das jeweilige Geschäftsjahr abhängigen Barvergütung.

Der Zielbetrag für eine 100 % Zielerreichung (STIP Zielbetrag) wird bei Abschluss des Vorstandsdienstvertrags (im Rahmen der sich aus Ziffer 3 ergebenden Vorgaben) konkret festgelegt. Wie hoch der Auszahlungsbetrag aus dem STIP für das jeweilige Jahr ausfällt, ist abhängig von drei unterschiedlich gewichteten Leistungskriterien:

EBITDA	40 %
Bestand an werthaltigen Kunden (Kundenbestand)	30 %
ein bis drei strategische Ziele	30 %

Die Gewichtung der strategischen Ziele kann hiervon abweichend (auch für einzelne Geschäftsjahre) zwischen 20 % und 50 % betragen. In dem Fall ändert sich die Gewichtung der Leistungskriterien EBITDA und Kundenbestand (unter Beibehaltung des Verhältnisses zueinander) entsprechend.

Grafik 3: Übersicht und Gewichtung Leistungskriterien STIP

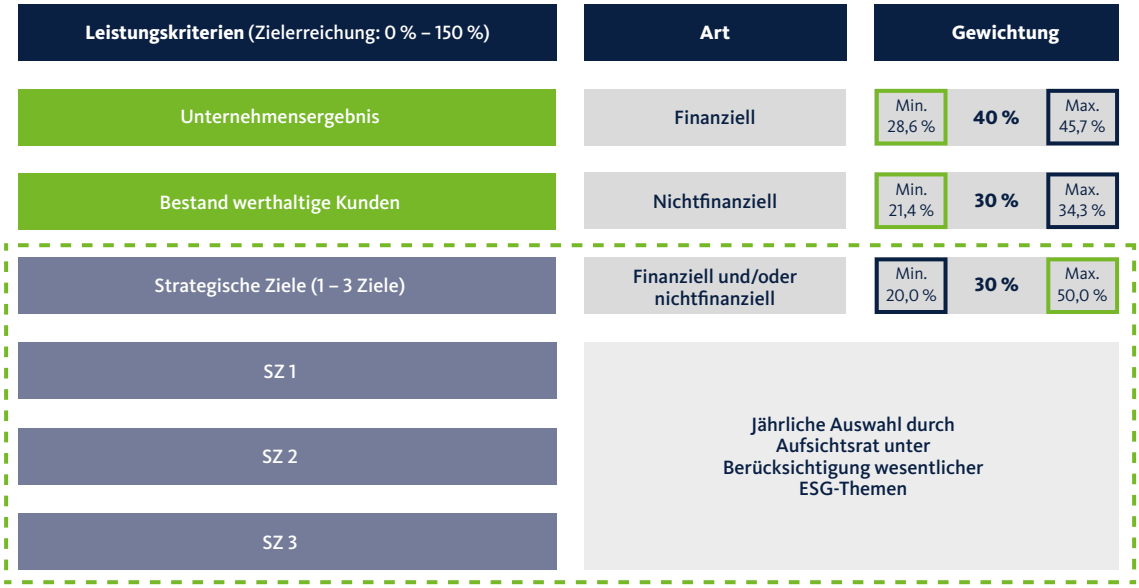

Die beiden zentralen Leistungskriterien EBITDA (Ergebnis vor Finanzergebnis, Ertragsteuern, Abschreibungen und Wertminderungen) sowie Bestand an werthaltigen Kunden leiten sich aus der Strategie und dem etablierten Unternehmenssteuerungssystem von freenet ab. Diese Leistungskriterien spiegeln im Managementsystem von freenet die zentralen finanziellen sowie nichtfinanziellen Kriterien für eine wirtschaftliche Weiterentwicklung des Unternehmens wider. Der „Bestand an werthaltigen Kunden" meint die strategisch besonders relevanten Abonnementkunden wie zum Beispiel den Postpaid-Kundenbestand im Segment Mobilfunk.

Der Aufsichtsrat legt die konkreten strategischen Ziele, ggf. die Gewichtung der strategischen Ziele (auch zueinander) und die jeweiligen Leistungskriterien jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres für jedes Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der jeweiligen Unternehmensplanung fest. Die strategischen Ziele müssen auf eine besonders nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Dabei bezieht der Aufsichtsrat stets nichtfinanzielle Themen aus dem Bereich ESG (Environment, Social, Governance; ESG-Ziele) ein und wählt die diesbezüglichen strategischen Ziele jeweils aus den folgenden Kategorien, die aus der Wesentlichkeitsanalyse des Unternehmens resultieren, aus: Mitarbeiter, Digitale Verantwortung, Kundenbelange, betrieblicher Umweltschutz, Compliance und Integrität sowie Lieferkette und menschenrechtliche Sorgfalt. Die Zielwerte für die einzelnen strategischen Ziele und für die weiteren Leistungskriterien werden unmittelbar im Anschluss mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied verhandelt und spätestens bis zum Ablauf der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres festgelegt.

Grafik 4: Auswahl wesentlicher ESG-Themen

ESG-Dimensionen	Auswahl ESG-Themen
Environmental	Betrieblicher Umweltschutz: ▪ Energieverbrauch ▪ CO_2-Emissionen
Social	▪ Mitarbeiter ▪ Kundenbelange
Governance	▪ Compliance und Integrität ▪ Digitale Verantwortung ▪ Lieferkette und menschenrechtliche Sorgfalt

Für jedes Leistungskriterium sind ein 100 %-Ziel, ein Maximalziel sowie ein Minimalziel festzulegen. Bei Leistungskriterien, für die in der veröffentlichten Prognose eine Zielspanne angegeben wird, entspricht das 100 %-Ziel dem unteren Betrag der Zielspanne.

Sind die Ziele Bestandteil der Unternehmensplanung, jedoch nicht Gegenstand der veröffentlichten Prognose, so führt im Regelfall die Erreichung der Unternehmensplanung zu einer 100 %-Zielerreichung des jeweiligen Leistungskriteriums. Die Bandbreite der Zielerreichung für die einzelnen Zielerreichungsparameter reicht von 0 % (bei Verfehlung des jeweiligen Minimalziels) über 100 % (bei 100 %-Zielerreichung) bis 150 % (Cap) (bei Erreichung des jeweiligen Maximalziels). Zwischen den jeweiligen Zielwerten wird jeweils linear interpoliert. Die Zielerreichung ist für jeden Parameter gesondert zu ermitteln und festzusetzen. Es kann vorgesehen werden, dass bestimmte Änderungen der Grundlagen für die einzelnen Zielparameter unberücksichtigt bleiben oder zu Anpassungen führen, z. B. dass der Hinzuerwerb eines wesentlichen Unternehmens im laufenden Geschäftsjahr bei der Ermittlung des EBITDA unberücksichtigt bleibt.

Die Erreichung der Ziele für die einzelnen Leistungskriterien wird durch den Aufsichtsrat jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr auf Grundlage des Jahresabschlusses und, soweit geboten, aufgrund gesonderter Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat ermittelt. Auf dieser Basis und der Gewichtung der einzelnen Leistungskriterien wird dann die gewichtete durchschnittliche Zielerreichung festgestellt. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage dieser Feststellung und kann maximal 150% des für 100 %-Zielerreichung vereinbarten STIP Zielbetrags erreichen.

Grafik 5: Herleitung STIP Auszahlungsbetrag

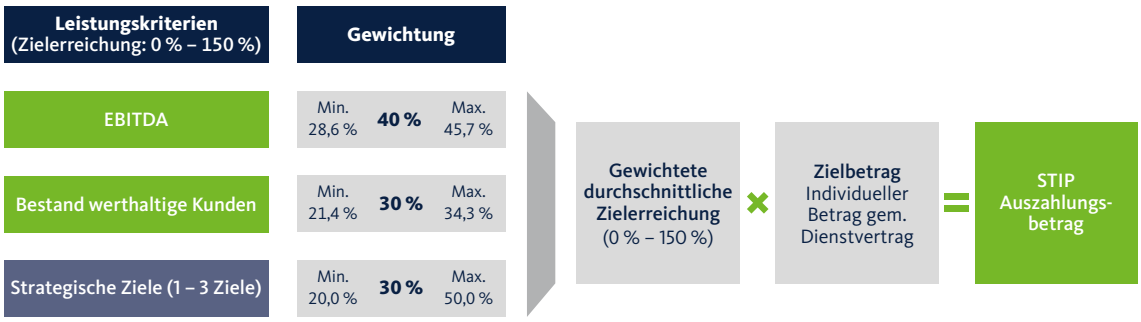

Der Vorstand beabsichtigt weiterhin, die Leistungskriterien und den entsprechenden Grad der Zielerreichung der kurzfristigen variablen Vergütung für den Vorstand als Basis für die variablen Vergütungsbestandteile der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konzerns zu verwenden.

Bei Pflicht- oder Compliance-Verstößen kann der Aufsichtsrat die STIP-Auszahlungsansprüche überprüfen und gegebenenfalls reduzieren oder zurückfordern (Claw-Back).

b) Langfristige variable Vergütung (LTIP)

Der Vorstand ist dazu angehalten, sich langfristig im und für das Unternehmen zu engagieren. Vor diesem Hintergrund ist der überwiegende Teil der erfolgsabhängigen, variablen Vergütung an die langfristige, nachhaltige Entwicklung von freenet gekoppelt (LTIP). Diese wird anhand eines Ergebnisziels, eines Aktienkursziels sowie von Nachhaltigkeitszielen bewertet. Für jedes Vorstandsmitglied wird im Vorstandsdienstvertrag individuell ein Basisbetrag für den LTIP vereinbart (Basisbetrag). Ausgehend von diesem Basisbetrag wird jährlich eine Anzahl virtueller Aktien ermittelt, indem der individuelle Basisbetrag durch den durchschnittlichen Aktienkurs der freenet-Aktie vor Beginn einer jeden jährlichen Tranche des LTIP (Jahrestranche) dividiert wird. Die so errechnete Anzahl an virtuellen Aktien kann - analog zur bisherigen Haltefrist - nicht früher als nach Ablauf einer Performanceperiode von vier Jahren zur

Auszahlung gelangen. Es kommt nur dann zu einer Auszahlung, wenn die vom Aufsichtsrat festgelegten Minimalziele der jeweiligen Jahrestranche erreicht wurden. In Abhängigkeit von der Erreichung, dem Unterschreiten oder dem Übertreffen dieser festgelegten Leistungskriterien kann sich der Auszahlungsbetrag auch vermindern oder erhöhen. Ferner hängt der Auszahlungsbetrag von der Entwicklung des Aktienkurses der freenet-Aktie (unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Dividendenzahlungen) zum Ende der Performanceperiode ab.

Im Einzelnen ist der LTIP wie folgt ausgestaltet:

(1) Einbuchung von virtuellen Aktien

Jedem Vorstandsmitglied werden zu Beginn eines Geschäftsjahres virtuelle Aktien zugeteilt (Anfangszahl). Bei einer virtuellen Aktie handelt es sich um ein virtuelles Beteiligungspapier, welches dem Inhaber bei Fälligkeit einen schuldrechtlichen Zahlungsanspruch auf Beteiligung an der Aktienkursentwicklung vermittelt. Der Inhaber wird aber zu keinem Zeitpunkt Aktionär der Gesellschaft und verwässert die Aktionäre nicht.

Die Zuteilung der virtuellen Aktien erfolgt auf der Grundlage eines individuell, bei Abschluss oder Verlängerung des Vorstandsdienstvertrags (im Rahmen der sich aus Ziffer 3 ergebenden Vorgaben), vereinbarten Basisbetrages.

Der Basisbetrag wird durch den Durchschnitt der ungewichteten Schlusskurse der freenet-Aktie im XETRA Handelssystem (oder einem gleichwertigen Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten 60 Börsenhandelstagen vor Beginn der Performanceperiode dividiert. Daraus ergibt sich die zuzuteilende Anzahl virtueller Aktien für das entsprechende Jahr bzw. die entsprechende Jahrestranche des LTIP (Anfangszahl), die in einem virtuellen Konto für den LTIP für das jeweilige Vorstandsmitglied eingebucht werden, kaufmännisch auf die nächste volle virtuelle Aktie auf- oder abgerundet. Die Performanceperiode einer Jahrestranche läuft jeweils vier volle Jahre, beginnend mit dem Beginn eines Geschäftsjahres.

Grafik 6: Einbuchung virtueller Aktien

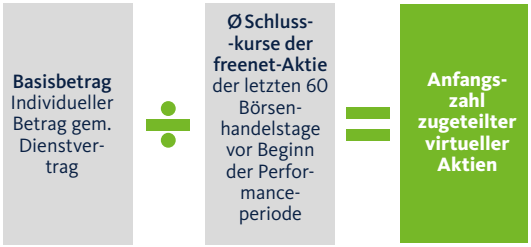

(2) Auszahlung der virtuellen Aktien

Die endgültige Anzahl der virtuellen Aktien, die nach Ablauf der Performanceperiode einer Jahrestranche (Haltefrist 4 Jahre) zur Auszahlung gelangen kann (Endzahl), hängt zu 50 % vom Erreichen des ergebnisbezogenen Ziels EBT (Ergebnis vor Ertragsteuern), zu 30 % vom aktienkursbasierten Ziel, der relativen Aktienrendite (relativer Total Shareholder Return, relativer TSR), sowie zu 20 % von nichtfinanziellen Nachhaltigkeitszielen (ESG-Ziele) ab.

Der Aufsichtsrat legt die Zielkorridore für das ergebnisbezogene Ziel sowie für die nichtfinanziellen Nachhaltigkeitskennzahlen für jede neue Jahrestranche fest, um insbesondere Adjustierungen in der langfristigen Unternehmensstrategie und Veränderungen im Marktumfeld hinreichend Rechnung tragen zu können.

Grafik 7: Überblick LTIP

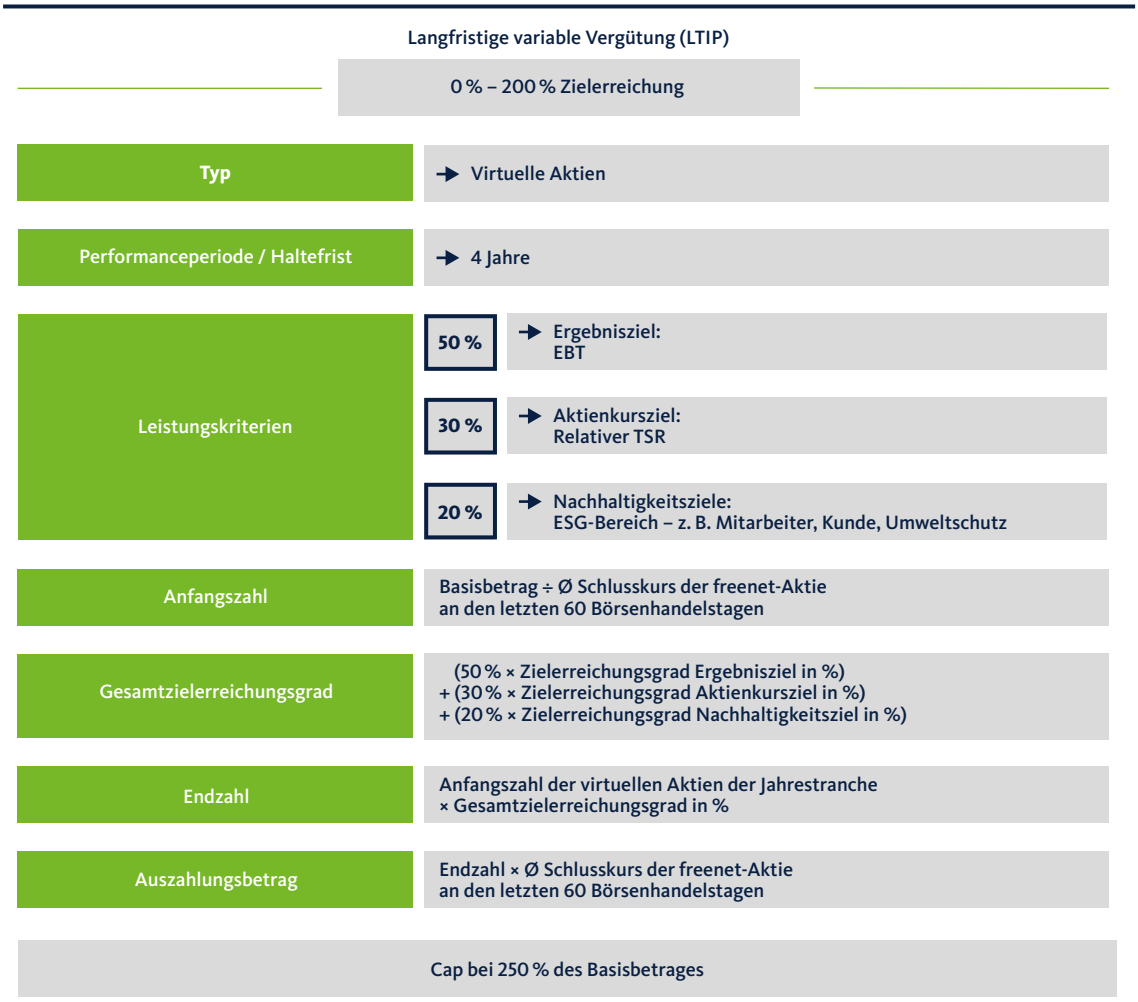

Als ergebnisbezogenes Ziel wird das EBT herangezogen, das der Aufsichtsrat auf Basis der Unternehmensplanung jährlich für jede Jahrestranche festlegt. Die EBT-Zielerreichung wird durch den Aufsichtsrat auf der Grundlage des sich aus dem geprüften und vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss für das letzte Geschäftsjahr der Performanceperiode nach Bereinigung um Einmaleffekte (non-recurring items) und anorganische Effekte festgestellt.

Auch über die heranzuziehenden Nachhaltigkeitsziele wird vom Aufsichtsrat jährlich für jede Jahrestranche entschieden. Der Aufsichtsrat wählt die ESG-Ziele jeweils aus den nachfolgenden – aus der Wesentlichkeitsanalyse des Unternehmens abgeleiteten – Kategorien aus: Mitarbeiter, Digitale Verantwortung, Kundenbelange, betrieblicher Umweltschutz, Compliance und Integrität sowie Lieferkette und menschenrechtliche Sorgfalt. Berücksichtigt wird hierbei, dass die Nachhaltigkeitsziele quantifizierbar sowie transparent sind, sich von den festgelegten Zielen aus dem STIP unterscheiden und den Vorstand zu einer nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens motivieren.

Als aktienkursbasiertes Ziel wird der TSR relativ zu geeigneten Referenzindizes ermittelt. Als Referenzindizes dienen zur Zeit der MDAX sowie der STOXX Europe 600 Telecommunications. Zur Ermittlung der Performance der freenet-Aktie zu den beiden Referenzindizes wird jeweils die absolute Vergleichswertentwicklung (Outperformance) jährlich über die vier Jahre der Performanceperiode berechnet, zuzüglich der in diesem Zeitraum ausgezahlten und fiktiv reinvestierten Bruttodividende pro Aktie der freenet AG. Die absolute Outperformance wird jährlich in Prozentpunkten (pp) ermittelt und gemäß der Zielstaffel für den relativen TSR in die entsprechende jährliche Zielerreichung übersetzt. Zur Ermittlung der Gesamtzielerreichung wird der arithmetische Durchschnitt der jährlichen Zielerreichungen über die vierjährige Performanceperiode der jeweiligen Jahrestranche gebildet.

Grafik 8: Illustrative Ermittlung der absoluten Outperformance gegen den MDAX

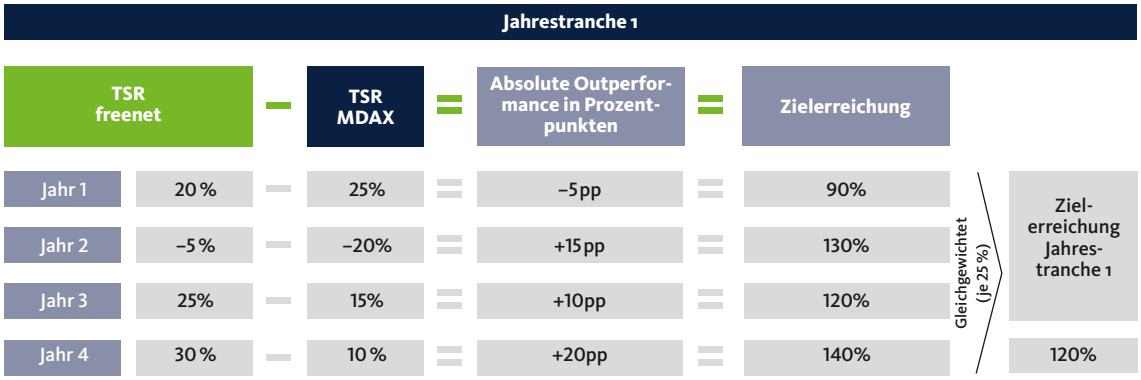

Um den Einfluss möglicher Einmaleffekte an einzelnen Stichtagen zu vermeiden, wird zur Berechnung des relativen TSR jeweils der durchschnittliche Aktienkurs der freenet-Aktie bzw. die durchschnittliche Wertentwicklung der jeweiligen Referenzindizes der letzten 60 Börsenhandelstage zum relevanten Stichtag herangezogen. Die Zielerreichung des relativen TSRs von freenet gegen den jeweiligen Referenzindex wird jeweils in eine Zielerreichungsprozentzahl innerhalb einer Spanne von 0% bis 200 % (dazu sogleich) umgerechnet. Zur Bestimmung der Gesamtzielerreichung des relativen TSR werden schließlich die Zielerreichungsprozentzahlen gegen beide Referenzindizes zu jeweils 50 % gewichtet und addiert.

Grafik 9: Illustrative Ermittlung der absoluten Outperformance über die vierjährige Performanceperiode

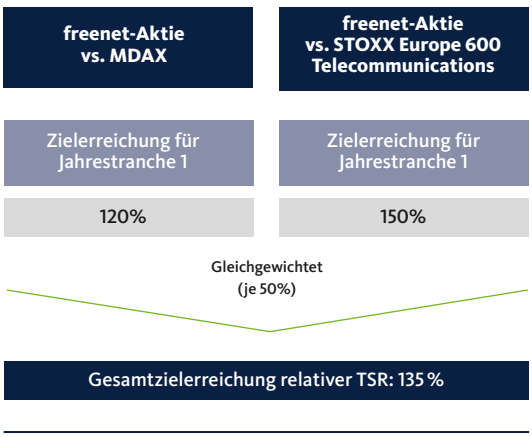

Sowohl für das Ergebnisziel als auch für die Nachhaltigkeitsziele werden jährlich vom Aufsichtsrat zu Beginn der Performanceperiode für die jeweilige Jahrestranche Zielerreichungsgrade zwischen 50 % und 200 % sowie die dazugehörigen Minimal- und Maximalwerte festgelegt. Die Zielerreichungsgrade für das Aktienkursziel liegen zwischen 0 % und 200 %. Ferner beträgt der Minimalwert – 50 Prozentpunkte (entspricht 0 % Aktienkursziel), der Zielwert 0 Prozentpunkte (entspricht 100 % Aktienkursziel) und der Maximalwert +50 Prozentpunkte (entspricht 200 % Aktienkursziel) der absoluten Outperformance für das Aktienkursziel.

Wird der Minimalwert (Hürde) eines Ziels nicht überschritten, beträgt die Zielerreichung für dieses Leistungskriterium 0 %. Überschreitet der tatsächliche Wert den definierten Maximalwert (Kappung) ist die entsprechende Zielerreichung auf 200 % begrenzt. Zielerreichungen zwischen den definierten Ankerpunkten, also zwischen Minimalziel und Zielwert sowie zwischen Zielwert und Maximalwert, werden mittels linearer Interpolation berechnet.

Grafik 10: Zielstaffeln der Leistungskriterien

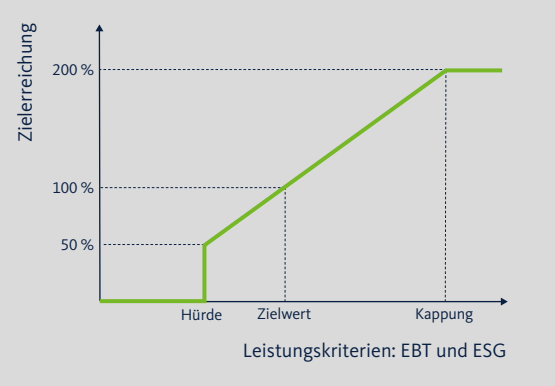

Die jeweiligen Zielerreichungen der drei Leistungskriterien des LTIP werden entsprechend ihrer Gewichtung addiert und so die Gesamtzielerreichung ermittelt. Zur Bestimmung der zur Auszahlung gelangenden Anzahl von virtuellen Aktien (Endzahl) wird die Anfangsanzahl der zugeteilten virtuellen Aktien der entsprechenden Jahrestranche mit der Gesamtzielerreichung multipliziert.

Zur Berechnung des Auszahlungsbetrages einer Jahrestranche wird die Endzahl der virtuellen Aktien mit dem arithmetischen Mittel der ungewichteten Schlusskurse der freenet-Aktie im XETRA Handelssystem (oder einem gleichwertigen Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten 60 Börsenhandelstagen der Performanceperiode zuzüglich der während der Performanceperiode pro Aktie gezahlten Bruttodividende multipliziert.

Grafik 11: Auszahlung virtueller Aktien

Der Auszahlungsbetrag je Jahrestranche ist auf insgesamt 250 % des jeweiligen individuellen Basisbetrags begrenzt. Der Auszahlungsbetrag einer Jahrestranche wird nach Billigung des Konzernabschlusses der freenet AG in bar ausgezahlt.

(3) Weitere Bestimmungen

Im Übrigen enthält der LTIP übliche Verwässerungsschutzregelungen sowie die Möglichkeit für den Aufsichtsrat, die Anzahl der eingebuchten virtuellen Aktien nach vorheriger Konsultation des Vorstandsmitglieds aufgrund außerordentlicher Entwicklungen bis zum Ende der jeweiligen Performanceperiode/Haltefrist nach billigem Ermessen herabzusetzen.

Bei Pflicht- oder Compliance-Verstößen kann der Aufsichtsrat die LTIP-Auszahlungsansprüche überprüfen und gegebenenfalls reduzieren oder zurückfordern (Claw-Back).

Falls der Anstellungsvertrag eines Vorstandsmitglieds während eines Geschäftsjahres beginnt oder regulär endet, wird bei der Einbuchung ein zeitanteilig ermittelter Basisbetrag zugrunde gelegt, bei erstmaligem Vertragsschluss oder unterjähriger Verlängerung sind Anpassungsregelungen möglich. Bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsdienstvertrags und/oder der Organstellung können die Ansprüche des Vorstands je nach den Umständen, die zur Beendigung geführt haben, gekürzt, vermindert oder ausgeschlossen werden.

6. HÖCHSTGRENZEN FÜR DIE VERGÜTUNG INSGESAMT

Zusätzlich zu den einzelnen betragsmäßigen Höchstgrenzen für die Grundvergütung, den STIP, den LTIP und die Nebenleistungen ist für jedes Vorstandsmitglied eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Vergütung insgesamt vorgesehen. Die für jedes volle Zeitjahr des Vorstandsdienstvertrags erreichbare Maximalvergütung (bezogen auf die Laufzeit des Vorstandsdienstvertrags, nicht auf einzelne Jahre der Auszahlung) beträgt für den Vorstandsvorsitzenden EUR 6 Mio. und für die ordentlichen Vorstandsmitglieder jeweils EUR 3 Mio., bei anteiligen Zeitjahren entsprechend weniger.

Überschreitet die Vergütung die Höchstgrenze, verfällt ein wertmäßig der Überschreitung entsprechender Anspruch auf Auszahlung virtueller Aktien aus dem LTIP.

7. BEGRENZUNGSMÖGLICHKEIT

Der Aufsichtsrat ist in Übereinstimmung mit § 87 Abs. 2 AktG berechtigt, wenn sich die Lage der Gesellschaft derart verschlechtert, dass die Weitergewährung der im Vorstandsdienstvertrag festgesetzten Bezüge unbillig für die Gesellschaft wäre, diese Bezüge auf die angemessene Höhe herabzusetzen. Daneben bestehen die bereits beschriebenen Begrenzungsmöglichkeiten für die variablen Vergütungsbestandteile.

8. ZUSAGEN FÜR DEN KRANKHEITSFALL UND IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT IM VORSTAND

Ist ein Vorstandsmitglied aufgrund von Krankheit oder aus einem anderen vom Vorstand nicht zu vertretenden Grund vorübergehend arbeitsunfähig, so wird die Grundvergütung für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten weitergezahlt. Zudem mindern solche Umstände nicht den Anspruch auf die Vergütungselemente der erfolgsabhängigen Vergütung; für jeden weiteren Monat der Fehlzeit aufgrund einer solchen Arbeitsunfähigkeit werden diese jedoch in jedem betroffenen Geschäftsjahr um je ein Zwölftel gekürzt.

Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses, ohne dass ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund gemäß § 626 BGB vorliegt, hat das Vorstandsmitglied für jeden vollen Monat, den der Vorstandsdienstvertrag vor dem vereinbarten Ende der Vertragslaufzeit vorzeitig endet, Anspruch auf Abfindung in Höhe von einem Zwölftel der Summe aus dem jährlichen fixen Gehaltsbestandteil und dem jährlichen variablen Gehaltsbestandteil, welches das Vorstandsmitglied für das letzte volle Geschäftsjahr vor seinem Ausscheiden beanspruchen kann, höchstens aber auf 24 Zwölftel (Abfindungs-Cap).

Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses, für die ein wichtiger Grund gemäß § 626 BGB vorliegt, bestehen keine nachlaufenden Ansprüche.

Im Fall der Beendigung eines Vorstandsdienstvertrags erfolgt die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten und Haltedauern.

Sollte das Vorstandsmitglied während der Vorstandstätigkeit versterben, beziehen die Witwe/der Witwer und die unterhaltsberechtigten Kinder die zeitanteilige Grundvergütung bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten zuzüglich des Sterbemonats, längstens aber für die Restlaufzeit des Vorstandsdienstvertrags. Für diesen Zeitraum ruhen Ansprüche auf Leistungen aus den Pensionszusagen (Hinterbliebenen- und Waisenrente).

Die Vorstandsdienstverträge sehen für ein nachvertragliches zwölfmonatiges Wettbewerbsverbot eine Karenzentschädigung im üblichen Rahmen vor. Eine etwaige Abfindungszahlung wird auf die Karenzentschädigung angerechnet.

Im Falle einer Veränderung der Unternehmenskontrolle (Change of Control), durch die sich die Stellung des einzelnen Vorstandsmitglieds wesentlich ändert, hat das Vorstandsmitglied ein Recht zur Kündigung. Bei einer Kündigung durch das Vorstandsmitglied erhält das Vorstandsmitglied keine Zusagen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrages.

9. BEITRAG DER VERGÜTUNG ZUR FÖRDERUNG DER GESCHÄFTSSTRATEGIE UND ZUR LANGFRISTIGEN ENTWICKLUNG DER GESELLSCHAFT

Die Ausgestaltung der Leistungsziele steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie der freenet. Die Anknüpfung an die Leistungsindikatoren, insbesondere den Kundenbestand, dient der wirtschaftlichen Weiterentwicklung mit dem Fokus auf die Gewinnung werthaltiger Kunden. Zielsetzung ist, die für den langfristigen Bestand der Gesellschaft wichtigen Kundenbeziehungen bei der Vergütung der Vorstandsmitglieder besonders zu würdigen.

Die nichtfinanziellen Leistungsziele basieren auf den für den Konzern wesentlichen ESG-Kriterien, die nicht ausschließlich für die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit, sondern auch für die nachhaltige Entwicklung relevant sind.

Ein Großteil der variablen Vergütung berücksichtigt längerfristig erbrachte Leistungen mit zeitlich verzögerter Auszahlung und bildet die absolute und relative Entwicklung der freenet-Aktie ab. Auch sie dient daher der langfristigen, nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens und steht damit im Einklang mit den Aktionärsinteressen.

10. VORÜBERGEHENDE ABWEICHUNGEN VOM VERGÜTUNGSSYSTEM

Der Aufsichtsrat kann gemäß § 87a Absatz 2 AktG vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist. Hierzu gehört beispielsweise die Angleichung des Vergütungssystems bei einer signifikant veränderten Unternehmensstrategie zur Sicherstellung der adäquaten Anreizsetzung oder im Falle einer schweren Wirtschaftskrise. Die außergewöhnlichen, einer Abweichung zugrundeliegenden und diese erfordernden Umstände sind durch Aufsichtsratsbeschluss festzustellen. Die Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen werden kann, sind das Verfahren, die Regelungen zur Vergütungsstruktur und –höhe sowie die einzelnen Vergütungsbestandteile. Darüber hinaus können dem Vorstand in begründeten Einzelfällen die Aufwendungen für außergewöhnliche Nebenleistungen (z. B. Sicherheitsmaßnahmen oder Rechtsverfolgungs- oder -verteidigungskosten), soweit erforderlich ohne Anrechnung auf das Cap für Nebenleistungen, erstattet werden. Ferner hat der Aufsichtsrat das Recht, neu eintretenden Mitgliedern des Vorstands Sonderzahlungen zum Ausgleich von Gehaltsverlusten aus einem vorangehenden Dienstverhältnis oder zur Deckung der durch einen Standortwechsel entstehenden Kosten zu gewähren.

11. VERFAHREN DER VORSTANDSVERGÜTUNG

a) Zuständigkeit

Die Vorstandsvergütung wird vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit festgelegt. Dazu bereitet der Personalausschuss des Aufsichtsrats entsprechende Empfehlungen vor. Der Aufsichtsrat gestaltet zudem in seiner Gesamtheit aufgrund von Empfehlungen des Personalausschusses das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Regelungen, insbesondere Vorgaben des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sowie der Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Er achtet dabei auf Klarheit und Verständlichkeit. Auf Basis des Vergütungssystems legt der Aufsichtsrat die individuelle konkrete Ziel-Gesamtvergütung fest.

Für alle Entscheidungen des Aufsichtsrats und des Personalausschusses zum Vorstandsvergütungssystem gelten grundsätzlich die für die Behandlung von Interessenkonflikten bestehenden Regelungen. Danach sind die Mitglieder des Aufsichtsrats insbesondere verpflichtet, Interessenskonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen. Über etwaige Interessenkonflikte und ihre Behandlung informiert der Aufsichtsrat regelmäßig im Rahmen seines Berichts an die Hauptversammlung.

b) Angemessenheit der Vorstandsvergütung

Die Struktur, Gewichtung und Höhe der Vorstandsvergütung und ihrer einzelnen Elemente soll angemessen sein und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

Horizontaler Vergleich:

Der Aufsichtsrat vergleicht die Vergütung des Vorstands regelmäßig mit einer Gruppe anderer Unternehmen aus Deutschland mit vergleichbarer Größe bzw. ähnlichen Tätigkeitsbereichen. Bei der Prüfung wird die Zielgesamtvergütung, bestehend aus Grundgehalt und variablen Vergütungsbestandteilen unter Beachtung von Altersvorsorgeregelungen und Nebenleistungen berücksichtigt.

Vertikaler Vergleich:

Die individuelle Zielvergütung eines Vorstandsmitglieds wird unternehmensintern in Relation zur Vergütung der obersten Führungsebene und der Gesamtbelegschaft der freenet Group in Deutschland gesetzt, und dies auch in der zeitlichen Entwicklung. Die oberste Führungsebene hat der Aufsichtsrat zu diesem Zweck abgegrenzt. Er besteht aus den direkt den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordneten Bereichsverantwortlichen.

Im Falle von nicht unwesentlichen Verschiebungen der Relationen zwischen der Vergütung des Vorstands und der Vergleichsgruppen prüft der Aufsichtsrat die Ursachen und nimmt bei Fehlen sachlicher Gründe gegebenenfalls Anpassungen der Vorstandsvergütung vor.

Zur Prüfung der Angemessenheit der Vergütung können Personalausschuss und Aufsichtsrat unabhängige externe Beratung in Anspruch nehmen. Soweit sich aus dieser Beratung oder anderweitig Änderungsbedarf für das Vergütungssystem für den Vorstand ergibt, legt der Personalausschuss dem Aufsichtsrat entsprechende Änderungsvorschläge zur Beschlussfassung vor. Wesentliche Änderungen werden zudem der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

c) Hauptversammlung

Das Vorstandsvergütungssystem wird vom Aufsichtsrat laufend geprüft und der Hauptversammlung spätestens alle vier Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen zur Billigung vorgelegt.

12. WIRKSAMWERDEN

Die neue Struktur des Vorstandsvergütungssystems gilt für alle Vorstandsdienstverträge, die nach der Billigung durch die Hauptversammlung erstmals abgeschlossen, verlängert oder geändert werden. Für Vorstandsdienstverträge, die im Jahr 2020 oder später abgeschlossen oder verlängert wurden, ist grundsätzlich vorgesehen, die neue Struktur des Vorstandsvergütungssystems anzuwenden.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 8

VERGÜTUNGSBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

A. GRUNDLAGEN

Der Vergütungsbericht gibt Auskunft und Erläuterung über die den aktiven und früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der freenet AG im Geschäftsjahr 2021 gewährte und geschuldete Vergütung sowie für das Geschäftsjahr zugesagte Leistungen. Der Bericht entspricht den Anforderungen des § 162 AktG und wurde gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat erstellt.

Der Vergütungsbericht wurde einer inhaltlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer unterzogen.

B. ANGABEN ZUM VORSTAND

1. VERGÜTUNGSSTRUKTUR

Die Vorstandsvergütung der freenet AG setzt sich aus erfolgsunabhängigen (festen) und erfolgsabhängigen (variablen) Bestandteilen zusammen und umfasst folgende Hauptkomponenten: die Grundvergütung („Festgehalt"), die kurzfristige variable Vergütung („STIP") und die langfristige aktienbasierte Vergütung („LTIP"). Nebenleistungen und Versorgungszusagen sind ebenfalls Teil des Vergütungssystems.

Die Vergütungsbestandteile der Vorstandsmitglieder entsprechen grundsätzlich dem Vergütungssystem, dem die Hauptversammlung der freenet AG am 17. Mai 2018 zugestimmt hat, im Folgenden als „Vergütungssystem 2018" bezeichnet. Bei dem in 2021 durch Auszahlung an Herrn Esch beendeten langjährigen LTIP-Programm 2 (vgl. die Ausführungen zu Textziffer 3.2) handelt es sich hingegen noch um einen Baustein des Vergütungssystems von 2014. Der ordentlichen Hauptversammlung der freenet AG wurde am 18. Juni 2021 ein an die Anforderungen des § 87a AktG angepasstes neues Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder vorlegt, das jedoch nicht die Billigung erhielt. Die mit Wirkung ab dem 1. Juni 2021 mit Herrn v. Platen und Herrn Fromme geschlossenen Vorstandsdienstverträge entsprechen gleichwohl zunächst diesem Vergütungssystem, das im Folgenden als „Vergütungssystem 2021" bezeichnet wird. Die Gesellschaft befindet sich aktuell in einer Überarbeitung des Vergütungssystems 2021. Das überarbeitete Vergütungssystem soll der ordentlichen Hauptversammlung 2022 zur Billigung vorgelegt werden.

Die Beschreibung des Vergütungssystems in den folgenden Textziffern umfasst alle diese Ansätze unter Hinweis auf die jeweils relevanten Elemente für einzelne Vorstandsmitglieder.

2. ERFOLGSUNABHÄNGIGE KOMPONENTEN

Die erfolgsunabhängige Vergütung besteht aus der Grundvergütung (Festgehalt) sowie Nebenleistungen und Versorgungszusagen.

2.1 Grundvergütung (Festgehalt)

Die Grundvergütung besteht aus einem erfolgsunabhängigen Festgehalt, das in gleichen Monatsraten ausgezahlt wird. Es bleibt im Regelfall während der Laufzeit des Vertrages unverändert.

2.2 Nebenleistungen

Die Gesellschaft stellt jedem Vorstandsmitglied einen Dienstwagen bzw. das Vorstandsmitglied erhält bei Verzicht auf einen Dienstwagen den pauschalierten Gegenwert des ersparten Aufwands ausgezahlt. Die auf die private Nutzung anfallenden Steuern werden vom jeweiligen Vorstandsmitglied getragen.

Soweit die Mitglieder des Vorstands bei Beginn der Tätigkeit einen vom Dienstsitz abweichenden Wohnsitz unterhalten und diesen beibehalten, können Reisekosten zwischen Dienst- und Wohnsitz im vertraglich geregelten Umfang erstattet werden.

Die Gesellschaft hat zugunsten zweier Vorstandsmitglieder eine angemessene Unfallversicherung abgeschlossen.

Zur Begrenzung der Höhe der Nebenleistungen wird auf Textziffer 6 „Einhaltung der Maximalvergütung der amtierenden Vorstandsmitglieder“ verwiesen.

2.3 Versorgungszusagen

Gegenüber den Vorstandsmitgliedern Herrn Vilanek und Herrn Esch sowie gegenüber dem ehemaligen Vorstandsmitglied Herrn Preisig bestehen jeweils leistungsorientierte Verpflichtungen aus mittelbaren Pensionszusagen, wobei die Finanzierung der Versorgungsleistungen durch eine rückgedeckte Unterstützungskasse erfolgt. Diese Pensionszusagen wurden jeweils nach der Gehaltshöhe sowie der Dauer der Unternehmenszugehörigkeit festgelegt.

Für den Vorstandsvorsitzenden Herrn Vilanek gelten folgende Regelungen seit 1. Januar 2019:

- Mit Vollendung des 60. Lebensjahres erhält Herr Vilanek eine jährliche Altersrente in Höhe von 2,7 Prozent des letzten jährlichen Fixgehalts für jedes angefangene Vertragsjahr der Vorstandstätigkeit bei der Gesellschaft, maximal jedoch 35 Prozent des letzten jährlichen Fixgehalts (Maximalrente).
- Hinterbliebenenrente für die Ehefrau beziehungsweise Lebensgefährtin und Waisenrente für etwaige Kinder bis zur Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, in einem Gesamtbetrag von maximal dem Betrag der zuletzt gezahlten Altersrente beziehungsweise des beim Ableben von Herrn Vilanek erreichten Werts der Versorgungsanwartschaft.

Für den Vorstand Herrn Esch gelten folgende Regelungen seit 1. Januar 2020:

- Mit Vollendung des 60. Lebensjahres erhält Herr Esch eine jährliche Altersrente in Höhe von 2,5 Prozent des letzten jährlichen Fixgehalts für jedes angefangene Vertragsjahr der Vorstandstätigkeit bei der Gesellschaft oder ihrer Rechtsvorgängerin, der freenet.de AG, maximal jedoch 225 Tausend Euro jährlich (Maximalrente).
- Hinterbliebenenrente für die Ehefrau beziehungsweise Lebensgefährtin und Waisenrente für etwaige Kinder bis zur Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, in einem Gesamtbetrag von maximal dem Betrag der zuletzt gezahlten Altersrente beziehungsweise des beim Ableben von Herrn Esch erreichten Werts der Versorgungsanwartschaft.

Für das ehemalige Vorstandsmitglied Herrn Preisig gelten folgende Regelungen:

- Mit Vollendung des 60. Lebensjahres erhält Herr Preisig eine jährliche Altersrente in Höhe von 2,5 Prozent des letzten jährlichen Fixgehalts für jedes angefangene Vertragsjahr der Vorstandstätigkeit bei der freenet AG, beziehungsweise zuvor bei der damaligen debitel AG. Damit beläuft sich die jährliche Altersrente voraussichtlich auf 32,5 Prozent des letzten jährlichen Fixgehalts (172 Tausend Euro).
- Hinterbliebenenrente für die Ehefrau beziehungsweise Lebensgefährtin und Waisenrente für etwaige Kinder bis zur Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, in einem Gesamtbetrag von maximal der Garantierente.
- Herr Preisig erhält aus der debitel-Altersversorgung nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Altersrente. Bei einer zugesagten monatlichen Altersrente in Höhe von 9.333 Euro erfolgt eine anteilige Berücksichtigung entsprechend der tatsächlichen Dienstzugehörigkeit. Sämtliche Ansprüche von Herrn Preisig, seiner Ehefrau oder einer bezugsberechtigten Lebensgefährtin und von Hinterbliebenen aus der debitel-Altersversorgung werden auf die vorgenannten Ansprüche aus dem Dienstvertrag bei der freenet AG angerechnet.

Den Vorstandsmitgliedern Herrn Arnold, Herrn v. Platen sowie Herrn Fromme wurden jeweils beitragsorientierte Leistungszusagen gewährt, wobei die Versorgungsleistungen durch eine Lebensversicherung rückgedeckt sind. Gemäß der Zusage der Gesellschaft werden pro Vorstand jeweils monatlich 8.333 Euro in eine Unterstützungskasse eingezahlt. Die Höhe der Versorgungsleistungen richtet sich nach dem Leistungsplan der Unterstützungskasse und ist abhängig von der versicherungstechnischen Umsetzung der Versorgungsbeträge.

3. ERFOLGSABHÄNGIGE VERGÜTUNG

Die erfolgsabhängige Vergütung der Mitglieder des Vorstands ist an die Leistung gekoppelt und stellt einen bedeutenden Teil der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder dar.

Die erfolgsabhängige Vergütung setzt sich aus einer Kurz- und einer Langfristkomponente zusammen: der kurzfristigen variablen Vergütung (STIP) und der langfristigen variablen Vergütung (LTIP). Wie hoch die jeweilige Komponente im Ergebnis ausfällt, ist vom Erreichen bestimmter Ziele abhängig. Werden die Ziele verfehlt, fällt die Vergütung aus. Werden sie hingegen deutlich übertroffen, so ist die Zielerreichung und damit auch die aus dem STIP resultierende Vergütung jeweils durch einen Höchstbetrag („Cap“) nach oben hin begrenzt. Die Leistungskriterien und Zielparameter des STIP sind aus den strategischen Zielen und der operativen Steuerung abgeleitet und dienen damit der Entwicklung des Unternehmens. Der LTIP knüpft im Ausgangspunkt an die konkrete Zielerreichung im STIP an, beruht aber langfristig auf der Entwicklung des Aktienkurses und der Erreichung eines EBT-Ziels und dient damit der langfristigen und nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens.

Im Falle außergewöhnlicher Leistungen oder Erfolge für die Gesellschaft kann der Aufsichtsrat derzeit in seinem Ermessen – auch nachträglich – über die etwaige Gewährung von darüberhinausgehenden Prämien entscheiden (Sondergratifikation). Die Summe dieser Prämien darf pro Geschäftsjahr jedoch nicht mehr als 50 Prozent der Grundvergütung (Festgehalt) des betreffenden Geschäftsjahrs betragen.

3.1 Kurzfristige variable Vergütung (STIP)

Die kurzfristige variable Vergütung (STIP) besteht aus einer jahresbezogenen erfolgsabhängigen, von der Erreichung verschiedener Ziele für das jeweilige Geschäftsjahr abhängigen Barvergütung. Der bei einer Zielerreichung von 100 Prozent verdiente Betrag wird bei Abschluss des Vorstandsdienstvertrages für alle den Vorstandsdienstvertrag umfassenden Jahre konkret festgelegt („erwartete variable Vergütung“ bzw. „Zielvergütung“).

Der Aufsichtsrat legt die konkreten Leistungskriterien und im Falle mehrerer strategischer Ziele deren Gewichtung jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der jeweiligen Unternehmensplanung fest. Dies soll die fortlaufende Umsetzung der strategischen und operativen Anforderungen sicherstellen, die für die langfristige Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist.

Für jedes Leistungskriterium besteht ein Zielerreichungskorridor von einer quantitativ definierten Minimal- bis zu einer quantitativ definierten Maximalausprägung. Zwischen Minimal- und Maximalausprägung wird eine ebenfalls quantifizierte Größe als 100 Prozent-Zielerreichung (Zielgröße) festgelegt. Dieser Zielgröße wird die im Vorstandsdienstvertrag festgelegte erwartete variable Vergütung des STIP zugeordnet. Wird die Minimalausprägung verfehlt, beträgt die auf das jeweilige Leistungskriterium entfallende variable Vergütung 0 Prozent der erwarteten variablen Vergütung. Wird die Maximalausprägung erreicht oder übertroffen, beträgt die auf das jeweilige Leistungskriterium entfallende variable Vergütung 150 Prozent der erwarteten variablen Vergütung (Cap der variablen Vergütung). Bei einer Zielerreichung zwischen Minimal- und Maximalausprägung wird die hierauf entfallende variable Vergütung durch lineare Interpolation ermittelt. Es kann vorgesehen werden, dass bestimmte im Geschäftsjahr eintretende Änderungen der Grundlagen für einzelne Leistungskriterien unberücksichtigt bleiben oder zu Anpassungen führen, zum Beispiel dass der Hinzuerwerb eines wesentlichen Unternehmens im laufenden Geschäftsjahr bei der Ermittlung des Unternehmensergebnisses unberücksichtigt bleibt.

Die Erreichung der jeweiligen definierten Ziele wird durch den Aufsichtsrat jeweils nach der Billigung des Konzernabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr festgestellt. Unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Leistungskriterien und der tatsächlichen Zielerreichung ergibt sich dann unter Anwendung der vorstehend beschriebenen Methodik der jeweilige Auszahlungsbetrag des STIP für das abgelaufene Geschäftsjahr. Für die Auszahlung ist derzeit vorgesehen, dass ein Teilbetrag von 70 Prozent des jeweiligen STIP Auszahlungsbetrags für 100 Prozent Zielerreichung bereits unterjährig als Abschlagszahlung geleistet wird. Nach Feststellung der tatsächlichen Zielerreichung wird die Abschlagszahlung gegen die endgültig verdiente Vergütung aus dem STIP verrechnet bzw. ist (bei Überzahlung) zurückzuzahlen.

3.2 Langfristige variable Vergütung (LTIP)

Durch die nachfolgend beschriebenen LTIP-Programme werden die jeweils daran teilnehmenden Mitglieder des Vorstands am langfristigen und nachhaltigen Erfolg der Unternehmensentwicklung beteiligt, so dass für sie eine besondere langfristig ausgerichtete Anreizwirkung besteht. Aufgrund unterschiedlicher Zeitpunkte der erstmaligen Bestellung bzw. Neubestellung nehmen die Mitglieder des Vorstands an verschiedenen Programmen im Rahmen des LTIP teil (siehe bereits Textziffer 1). Darauf wird im Folgenden im Einzelnen eingegangen.

Sämtlichen Programmen des LTIP ist gemeinsam, dass den Mitgliedern des Vorstands über einen mehrjährigen Bemessungszeitraum jährlich in Abhängigkeit von der konkreten Zielerreichung des STIP aktienbasierte Vergütungen in Form virtueller Aktien auf virtuellen Konten zugeteilt werden. Eine Auszahlung aus den virtuellen Aktien kann jeweils erst nach einer mehrjährigen Performance-Periode und somit nach Ablauf einer entsprechenden Haltefrist verlangt werden, wenn die jeweiligen weiteren Auszahlungsbedingungen erfüllt sind. Die Höhe der Barauszahlung wird in Abhängigkeit vom jeweiligen Stand des Aktienkurses unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Dividendenzahlungen sowie von der Erreichung eines Ertrags-Ziels (EBITDA bzw. EBT) ermittelt. Wird das Ertragsziel des Programms verfehlt, fällt die Vergütung aus dem LTIP vollständig aus. Durch dieses System werden aus Sicht der Gesellschaft die Interessen der Aktionäre, des Unternehmens und des Vorstands gut miteinander in Einklang gebracht.

Das LTIP-Programm 1, welches den Mitgliedern des Vorstands 2011 gewährt worden war, ist bereits seit 2015 durch Auszahlung beendet. Zum 31. Dezember 2021 ist auch das Programm 2, das 2014 ausgegeben worden war, durch Auszahlung beendet – die letzte Auszahlung fand im Geschäftsjahr 2021 an Herrn Esch statt.

Anlässlich der Verlängerung der jeweiligen Dienstverträge (mit Herrn Vilanek ab 1. Januar 2019 sowie mit Herrn Esch ab 1. Januar 2020) sowie der jeweiligen erstmaligen Bestellung zum Vorstand (für Herrn v. Platen sowie Herrn Fromme jeweils zum 1. Juni 2018, für Herrn Arnold zum 1. Januar 2019) sind mit den genannten Mitgliedern des Vorstands Vereinbarungen zu den Dienstverträgen geschlossen worden, die jeweils eine neue LTIP-Beteiligung gewähren (im Folgenden als „Programm 3“ bezeichnet). Aus dem Programm 3 kam es bisher noch zu keinen Auszahlungen.

Anlässlich der Verlängerung des zunächst jeweils nur auf drei Jahre abgeschlossenen Dienstvertrags ab dem 1. Juni 2021 sind mit Herrn v. Platen sowie Herrn Fromme Vereinbarungen zu den Dienstverträgen geschlossen worden, die jeweils eine neue LTIP-Beteiligung gewähren (im Folgenden als „Programm 4“ bezeichnet). Auch aus dem Programm 4 fanden bisher keine Auszahlungen statt.

PROGRAMM 2

Im Jahr 2014 waren mit den damaligen Mitgliedern des Vorstands Vereinbarungen zu den Dienstverträgen geschlossen worden, die eine neue LTIP-Beteiligung gewährten (im Folgenden als „Programm 2“ bezeichnet).

Es wurde, zusätzlich zur jährlichen Zielvereinbarung des STIP, jeweils eine auf fünf Jahre ausgelegte Zielvereinbarung geschlossen, die das EBITDA der Geschäftsjahre 2014 bis 2018 (für Herrn Vilanek) beziehungsweise das EBITDA der Geschäftsjahre 2015 bis 2019 (für Herrn Preisig und Herrn Esch) zum Zielparameter erklärte. Für diese Vergütungskomponente wurde im Dienstvertrag pro Berechtigtem ein Basisbetrag festgelegt, der nach Maßgabe der Zielerreichung je Geschäftsjahr wie nachfolgend beschrieben in ein virtuelles Konto für das jeweilige Vorstandsmitglied als Positiv- oder Negativbetrag eingebucht und in jährlichen Staffeln, je nach weiterer Wertentwicklung, bei Ausweis eines Guthabens ausgezahlt wurde. Für die Berechtigten wurden als Zielvergütung Basisbeträge von in Summe 1.050 Tausend Euro pro Geschäftsjahr festgelegt, davon 550 Tausend Euro für Herrn Vilanek, 300 Tausend Euro für Herrn Preisig sowie 200 Tausend Euro für Herrn Esch.

Wurde das jeweils festgesetzte Konzern-EBITDA für ein Geschäftsjahr erreicht, so wurden als Basisbetragsmultiplikator 100 Prozent des Basisbetrags in das virtuelle Konto eingestellt. Wurde das für 120 Prozent Zielerreichung festgeschriebene Konzern-EBITDA erreicht, so wurden 200 Prozent des Basisbetrags in das virtuelle Konto eingestellt. Bei einer Erreichung zwischen 100 Prozent und 120 Prozent erfolgte eine lineare Interpolation. Auch eine Überschreitung des 120 Prozent-Zielwerts führt grundsätzlich nur zur Einstellung von 200 Prozent des Basisbetrags in das virtuelle Konto. Bei einer Zielerreichung zwischen dem festgeschriebenen 90 Prozent-Zielwert und 100 Prozent des festgesetzten Konzern-EBITDAs wurde ein linear niedrigerer Prozentsatz des Basisbetrags in das virtuelle Konto eingestellt; wurde nur der 90 Prozent-Zielwert erreicht, so wurde dem virtuellen Konto für das betreffende Geschäftsjahr nichts gutgeschrieben. Bei einem unter dem 90 Prozent-Zielwert liegenden Konzern-EBITDA wurde in das virtuelle Konto ein Negativbetrag von bis zu maximal 200 Prozent des Basisbetrags (bei Erreichung des 80 Prozent-Zielwerts oder weniger) eingestellt.

Der jeweilige auf dem virtuellen Konto stehende Betrag (genannt der „Zuteilungsbetrag“ als Produkt aus Basisbetrag und dem jeweiligen vorstehend beschriebenen Basisbetragsmultiplikator) wurde in virtuelle Aktien umgerechnet. Grundlage dafür war als maßgeblicher Aktienkurs der durchschnittliche Xetra-Schlusskurs der 20 Börsenhandelstage nach dem Tag der Veröffentlichung des Konzernabschlusses für das relevante Geschäftsjahr.

Im Falle von Auszahlungen aus dem Programm 2 wurde der Kontobestand an virtuellen Aktien auf der Grundlage des durchschnittlichen Xetra-Schlusskurses der 20 Börsenhandelstage nach dem Tag der Veröffentlichung des Konzernabschlusses für das relevante Geschäftsjahr in bar umgerechnet. Dabei wurde die Aktienkursentwicklung nur bis zu einem Aktienkurs von 50 Euro (Cap) berücksichtigt. Pro Geschäftsjahr war, mit Ausnahme der Endauszahlung anlässlich der Beendigung des Programms, eine Auszahlung in Höhe von 25 Prozent des Kontostandes an virtuellen Aktien möglich. Ungeachtet dessen war der Bruttobetrag der Auszahlung zusätzlich wie folgt begrenzt: der maximale Bruttobetrag der Auszahlung je Geschäftsjahr entsprach 500 Prozent der Anzahl der virtuellen Aktien im jeweiligen Unterkonto, diese multipliziert mit dem maßgeblichen Aktienkurs, der der Ermittlung des Zuteilungsbetrags bei Einbuchung in das jeweilige Unterkonto zugrunde lag sowie multipliziert mit 25 Prozent für die oben erwähnte Begrenzung der jährlichen Auszahlung.

Bei der Umrechnung in virtuelle Aktien waren Dividendenzahlungen sowie Umstände, für die bei marktgängigen vom Aktienwert abhängigen Finanzinstrumenten Verwässerungsschutzbestimmungen zur Anwendung kommen, einzurechnen.

Die Entwicklung des Bestandes an virtuellen Aktien des Programms 2 im Vorjahr 2020 sowie im Geschäftsjahr 2021 geht aus nachfolgender Übersicht hervor:

Programm 2	Bestand virtuelle Aktien 01.01.2021	Zuführung	Abgang durch Auszahlung	Bestand virtuelle Aktien 31.12.2021
Stephan Esch	88.718	0	88.718	0
	88.718	**0**	**88.718**	**0**

Programm 2	Bestand virtuelle Aktien 01.01.2020	Zuführung	Abgang durch Auszahlung	Bestand virtuelle Aktien 31.12.2020
Joachim Preisig	30.691	0	30.691	0
Stephan Esch	64.549	24.169	0	88.718
	95.240	**24.169**	**30.691**	**88.718**

Angaben zu den konkreten Auszahlungen aus dem Programm 2 für die Herren Esch (in 2021) und Preisig (in 2020) finden sich in den Textziffern 4 und 7.

PROGRAMM 3

Mit dem Programm 3 wurde, zusätzlich zur jährlichen Zielvereinbarung, entsprechend zur Laufzeit der Dienstverträge eine auf fünf Jahre (betrifft Herrn Vilanek und Herrn Esch) beziehungsweise auf drei Jahre (betrifft Herrn Arnold, Herrn v. Platen sowie Herrn Fromme) ausgelegte Zielvereinbarung geschlossen, die die Zielerreichung aus der jeweiligen jährlichen variablen Vergütung der Geschäftsjahre 2019 bis 2023 (für Herrn Vilanek), der Geschäftsjahre 2020 bis 2024 (für Herrn Esch), der Geschäftsjahre 2019 bis 2021 (für Herrn Arnold) sowie der Geschäftsjahre 2018 (anteilig ab Vorstandsbestellung, mithin ab 1. Juni 2018) bis 2021 (anteilig bis zum Ende der Laufzeit des Dienstvertrags am 31. Mai 2021) (für Herrn v. Platen und Herrn Fromme) zum Zielparameter erklärt.

Für das Programm 3 wurde im Dienstvertrag pro Berechtigtem ein Basisbetrag als Zielvergütung festgelegt, der nach Maßgabe der Zielerreichung je Geschäftsjahr wie nachfolgend näher beschrieben in ein virtuelles Konto für das jeweilige Vorstandsmitglied als Positivbetrag eingebucht und nach Eintritt der weiteren Auszahlungsbedingungen (wie unten näher ausgeführt), je nach weiterer Wertentwicklung, ausgezahlt wird. Für die Berechtigten wurden als Zielvergütung Basisbeträge von in Summe 1.650 Tausend Euro (davon 650 Tausend Euro für Herrn Vilanek sowie jeweils 250 Tausend Euro für die Herren Esch, Arnold, v. Platen und Fromme) pro vollem Geschäftsjahr festgelegt.

Beträgt der Zielerreichungsgrad der jährlichen variablen Zielvereinbarung (STIP) für ein Geschäftsjahr 100 Prozent, so werden 100 Prozent (als Basisbetragsmultiplikator) des Basisbetrags in das virtuelle LTIP-Konto eingestellt. Maximal (bei einem Zielerreichungsgrad von 125 Prozent oder mehr) werden 150 Prozent des Basisbetrags in das virtuelle Konto eingestellt. Bei einem Zielerreichungsgrad von weniger als 70 Prozent werden für das betreffende Geschäftsjahr keine virtuellen Aktien eingestellt. Bei einer Zielerreichung zwischen 70 und 125 Prozent erfolgt eine entsprechende lineare Interpolation jeweils zum 100-Prozentwert.

Der jeweilige auf dem virtuellen Konto stehende Betrag (genannt der „Zuteilungsbetrag“ für den jeweiligen Zielzeitraum als Produkt aus Basisbetrag und dem jeweiligen vorstehend beschriebenen Basisbetragsmultiplikator) wird durch Division mit dem maßgeblichen Aktienkurs in die Einbuchungszahl an virtuellen Aktien umgerechnet. Maßgeblicher Aktienkurs ist dabei der durchschnittliche Xetra-Schlusskurs aller Börsenhandelstage in den zwölf Monaten des jeweiligen Zielzeitraums, also des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres. Ungeachtet der vorstehenden Division ist die Einbuchungszahl in jedem Einzelfall auf jährlich 100.000 (für Herrn Vilanek) bzw. jährlich jeweils 40.000 virtuelle Aktien (für die Herren Esch, Arnold, v. Platen und Fromme) begrenzt.

Die vorstehend beschriebenen Erläuterungen sind in folgender Grafik nochmals zusammengefasst:

Einbuchung virtueller Aktien

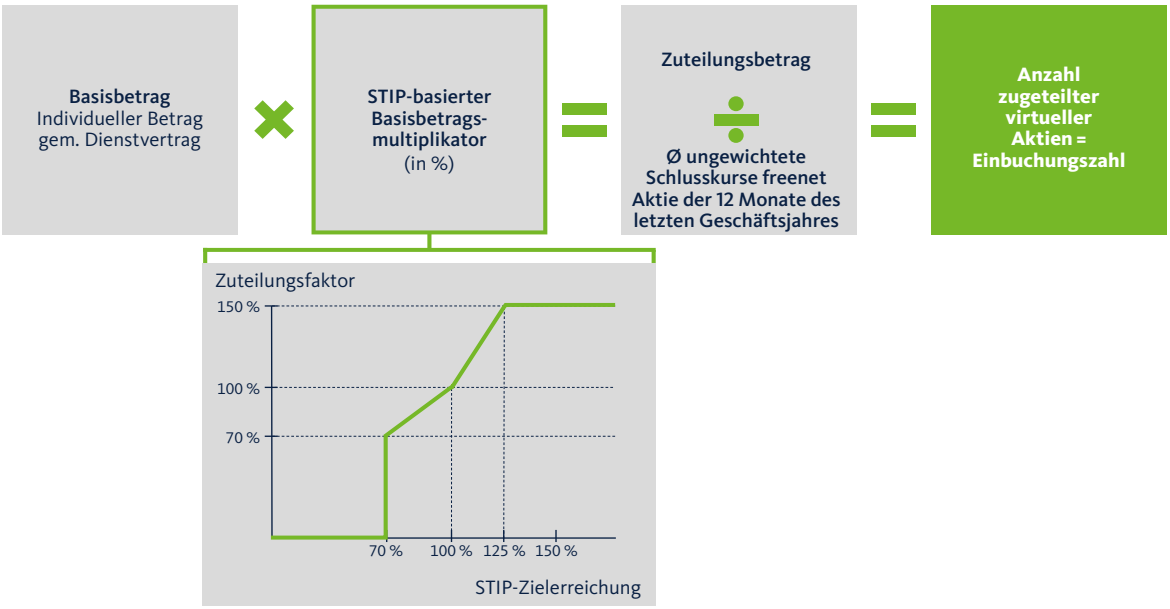

Für sämtliche Auszahlungen aus dem Programm gilt: ein Anspruch auf Auszahlungen aus dem LTIP-Konto entsteht nur, nach Beachtung der Haltefristen sowie Ausübungsfristen, wenn und soweit ein bestimmtes langfristiges EBT-Ziel erreicht ist. Der hierfür maßgebliche Vergleichswert ist für alle vom Programm 3 begünstigten Vorstandsmitglieder – außer Herrn Esch – das Konzern-EBT des Geschäftsjahres 2022 sowie für Herrn Esch das Konzern-EBT des Geschäftsjahres 2023. Wird das Konzern-EBT-Ziel punktgenau erreicht, bleibt es bei der wie vorstehend beschrieben über mehrere Jahre eingebuchten Anzahl der virtuellen Aktien. Wird das EBT-Ziel über- oder unterschritten, wird die eingebuchte Anzahl der virtuellen Aktien bei einer Zielerreichung von 105 Prozent oder mehr maximal verdoppelt bzw. bei einer Zielerreichung von 90 Prozent oder weniger auf Null gesetzt. Zwischen den genannten EBT-Zielerreichungsgraden wird jeweils linear interpoliert. Das Vorstandsmitglied kann die Auszahlung des sich danach ergebenden Auszahlungsbetrags jeweils frühestens mit Feststellung der Erreichung des EBT-Ziels (für alle Vorstandsmitglieder außer Herrn Esch Anfang 2023; für Herrn Esch Anfang 2024) verlangen, jedoch nicht vor Ablauf der Haltefrist für die jeweilige Einbuchungszahl.

Zur Haltefrist: Die jeweilige Einbuchungszahl muss grundsätzlich drei Jahre ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die Einbuchung der virtuellen Aktien in das virtuelle LTIP-Konto erfolgt ist, vom Vorstandsmitglied gehalten werden. Wird der Dienstvertrag nach Ablauf der regulären Vertragslaufzeit nicht verlängert, endet die Haltefrist abweichend hiervon für Herrn Vilanek, Herrn Esch und Herrn Arnold spätestens 18 Monate nach dem vorletzten Zielzeitraum

innerhalb der Vertragslaufzeit (also sechs Monate nach dem Ende der regulären Vertragslaufzeit) bzw. für Herrn v. Platen und Herrn Fromme spätestens 18 Monate nach dem letzten vollen Zielzeitraum innerhalb der Vertragslaufzeit (also 13 Monate nach dem Ende der regulären Vertragslaufzeit).

Zur Ausübungsfrist: Das Vorstandsmitglied ist nach Ablauf der jeweiligen Haltefrist, jedoch frühestens nach Feststellung der Erreichung des EBT-Ziels, binnen einer Frist von zwei Jahren berechtigt, die Leistung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Die Auszahlung kann dabei auch in Teilbeträgen verlangt werden. Soweit eine Auszahlung nicht oder nicht fristgerecht verlangt wird, verfallen die betreffenden virtuellen Aktien.

Der jeweils maximal auszahlbare Betrag entspricht der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Zahl der auszahlbaren virtuellen Aktien, multipliziert mit dem Auszahlungsfaktor, zuzüglich des Dividendenbetrags. Der Auszahlungsfaktor ist dabei der durchschnittliche Xetra-Schlusskurs aller Börsenhandelstage in den zwölf Monaten vor dem Tag des Auszahlungsverlangens. Das Mitglied des Vorstands kann daher während der Ausübungsfrist durch Nichtausübung von virtuellen Aktien weiterhin an der Aktienkurssteigerung partizipieren, trägt in dieser Zeit aber auch das Risiko eines Wertverlustes. Der Auszahlungsfaktor ist ungeachtet der Börsenkursentwicklung in jedem Fall auf den Betrag von 50 Euro begrenzt (Cap). Der Dividendenbetrag ist dabei die Summe der Beträge der jeweiligen Bruttodividende je Aktie, die im Zeitraum zwischen dem Beginn der Haltefrist für die jeweilige Einbuchungszahl und dem Tag des Auszahlungsverlangens ausgeschüttet wurde, multipliziert mit der Anzahl der auszahlbaren virtuellen Aktien. Bei dieser Berechnung des Dividendenbetrags darf ein Betrag von 20 Euro je auszahlbarer virtueller Aktie jedoch nicht überschritten werden (Dividendencap). Für Herrn Vilanek sowie Herrn Esch ist das letzte vom Programm 3 begünstigte Geschäftsjahr des Dienstvertrages (für Herrn Vilanek 2023, für Herrn Esch 2024) dem Jahr des EBT-Ziels (für Herrn Vilanek 2022, für Herrn Esch 2023) zeitlich nachgelagert. Für dieses jeweils letzte Geschäftsjahr wird die Einbuchung von virtuellen Aktien in Abhängigkeit der Erreichung des EBT-Ziels festgelegt; eine Auszahlung für dieses letzte Geschäftsjahr ist nur möglich, wenn das EBT dieses letzten Geschäftsjahrs das EBT des Vorjahres (also des Jahres des EBT-Ziels) um mindestens 1,5 Prozent übersteigt.

Die Bedingungen zur Auszahlung sind in nachfolgendem Schaubild nochmals zusammengefasst:

Auszahlung virtueller Aktien

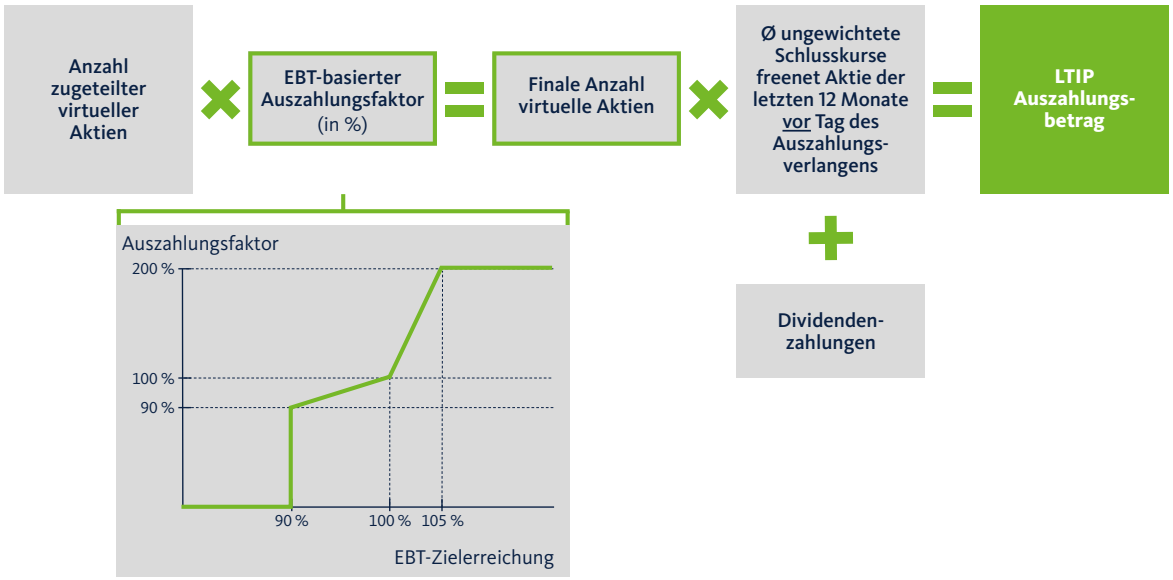

Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses greifen separate Regelungen (in Textziffer 8 dargestellt).

Es gelten die marktüblichen Regelungen des Verwässerungsschutzes, d. h. für Fälle, wie z. B. jene eines Aktiensplits, der Zusammenlegung von Aktien oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ausgabe neuer Aktien wird die jeweilige Anzahl der virtuellen Aktien im virtuellen LTIP-Konto entsprechend angepasst.

Die Entwicklung des Bestandes an virtuellen Aktien des Programms 3 im Vorjahr 2020 sowie im Geschäftsjahr 2021 geht aus nachfolgender Übersicht hervor:

Programm 3	Bestand virtuelle Aktien 01.01.2021	Zuführung	Abgang durch Auszahlung	Bestand virtuelle Aktien 31.12.2021
Christoph Vilanek	44.479	55.682	0	100.161
Ingo Arnold	17.107	21.416	0	38.523
Stephan Esch	0	21.416	0	21.416
Rickmann v. Platen	27.442	21.416	0	48.858
Antonius Fromme	27.442	21.416	0	48.858
	116.470	**141.346**	**0**	**257.816**

Programm 3	Bestand virtuelle Aktien 01.01.2020	Zuführung	Abgang durch Auszahlung	Bestand virtuelle Aktien 31.12.2020
Christoph Vilanek	0	44.479	0	44.479
Ingo Arnold	0	17.107	0	17.107
Rickmann v. Platen	10.335	17.107	0	27.442
Antonius Fromme	10.335	17.107	0	27.442
	20.670	**95.800**	**0**	**116.470**

Die Zuführung in 2021 erfolgte für das Geschäftsjahr 2020, die Zuführung in 2020 für das Geschäftsjahr 2019. Eine Zuführung von virtuellen Aktien zum virtuellen LTIP-Konto für das Geschäftsjahr 2021 ist zum Berichtszeitpunkt noch nicht erfolgt. Voraussichtlich wird die Zuführung für das Geschäftsjahr 2021 für Herrn Vilanek 46.763 virtuelle Aktien, für die Herren Arnold und Esch jeweils 17.986 virtuelle Aktien sowie für die Herren v. Platen und Fromme (hier für das anteilige Geschäftsjahr bis 31. Mai 2021) jeweils 7.494 virtuelle Aktien betragen.

PROGRAMM 4

Im Programm 4 wurde mit den Herren v. Platen und Fromme, wiederum zusätzlich zur jährlichen Zielvereinbarung, entsprechend zur Laufzeit der neuen Dienstverträge eine auf fünf Jahre ausgelegte Zielvereinbarung geschlossen, die die Zielerreichung aus der jeweiligen jährlichen variablen Vergütung der Geschäftsjahre 2021 (anteilig ab erneuter Vorstandsbestellung, mithin ab 1. Juni 2021) bis 2026 (anteilig bis zum 31. Mai 2026) zum Zielparameter erklärt.

Für die Berechtigten wurden als Zielvergütung Basisbeträge von jeweils 290 Tausend Euro pro vollem Geschäftsjahr festgelegt.

Die Grundzüge und Ausübungsbedingungen des Programms 4 entsprechen prinzipiell jenen des vorstehend erläuterten Programms 3. Gegenüber dem Programm 3 ist die Haltefrist von drei Jahren jedoch auf vier Jahre erhöht worden. Eine Begrenzung der jährlichen Einbuchungszahl, ein Dividendencap sowie ein maximaler Auszahlungsfaktor sind jeweils nicht festgelegt – stattdessen ist jedoch der Auszahlungsbetrag aus dem Programm 4 insgesamt (bezogen auf die Laufzeit des Dienstvertrages, nicht auf einzelne Jahre der Auszahlung) auf 400 Prozent des Basisbetrags des Programms 4 (für jedes volle Zeitjahr des Dienstvertrags; bei anteiligen Zeitjahren der anteilige Basisbetrag) begrenzt.

Der für das EBT-Ziel maßgebliche Vergleichswert ist das Konzern-EBT des Geschäftsjahres 2025.

Das letzte vom Programm 4 begünstigte anteilige Geschäftsjahr 2026 des Dienstvertrages ist dem Jahr des EBT-Ziels (2025) zeitlich nachgelagert. Für dieses letzte anteilige Geschäftsjahr wird die Einbuchung von virtuellen Aktien in Abhängigkeit der Erreichung des EBT-Ziels festgelegt; eine Auszahlung für dieses letzte Geschäftsjahr ist nur möglich, wenn das EBT 2026 das EBT 2025 um mindestens 1,5 Prozent übersteigt.

Für das Programm 4 sind zum Berichtszeitpunkt noch keine virtuellen Aktien eingebucht. Die Zuführung für das anteilige Geschäftsjahr 2021 (ab dem 1. Juni 2021) wird für Herrn v. Platen und Herrn Fromme voraussichtlich jeweils 12.170 virtuelle Aktien betragen.

4. VERGÜTUNG DER AMTIERENDEN VORSTANDSMITGLIEDER IN DEN GESCHÄFTSJAHREN 2021 UND 2020

Nachstehende Tabelle zeigt die im Sinne von § 162 Abs. 1 AktG gewährte und geschuldete Vergütung der amtierenden Vorstandsmitglieder in den Geschäftsjahren 2021 und 2020. Die Angaben in der Tabelle und ihr Zustandekommen werden im Anschluss an die Tabelle im Einzelnen erläutert sowie in der Textziffer 5 durch weitere Angaben zur Altersversorgung ergänzt.

Amtierende Vorstandsmitglieder Vergütung 2021 in TEUR	Christoph Vilanek	rel. Anteil in %	Ingo Arnold	rel. Anteil in %	Stephan Esch	rel. Anteil in %	Rickmann v. Platen	rel. Anteil in %	Antonius Fromme	rel. Anteil in %	Gesamt	Anteil an Summe in %
Festgehalt	1.000	54,9	500	59,0	500	16,2	500	56,9	500	57,1	3.000	39,9
Nebenleistungen	15	0,8	11	1,3	18	0,6	12	1,4	8	0,9	64	0,9
Summe erfolgsunabhängige Vergütung	**1.015**	**55,7**	**511**	**60,3**	**518**	**16,8**	**512**	**58,2**	**508**	**58,1**	**3.064**	**40,8**
Kurzfristige variable Vergütung (STIP)	806	44,3	336	39,7	336	10,9	367	41,8	367	41,9	2.212	29,5
Kurzfristige variable Vergütung (Sondergratifikation)	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Langfristige variable Vergütung (LTIP)												
LTIP-Programm 2	0	0,0	0	0,0	2.236	72,4	0	0,0	0	0,0	2.236	29,8
LTIP-Programm 3	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
LTIP-Programm 4	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Summe erfolgsabhängige Vergütung	**806**	**44,3**	**336**	**39,7**	**2.572**	**83,2**	**367**	**41,8**	**367**	**41,9**	**4.448**	**59,2**
Gesamtvergütung	**1.821**	**100,0**	**847**	**100,0**	**3.090**	**100,0**	**879**	**100,0**	**875**	**100,0**	**7.512**	**100,0**

Amtierende Vorstandsmitglieder Vergütung 2020 in TEUR	Christoph Vilanek	rel. Anteil in %	Ingo Arnold	rel. Anteil in %	Stephan Esch	rel. Anteil in %	Rickmann v. Platen	rel. Anteil in %	Antonius Fromme	rel. Anteil in %	Gesamt	Anteil an Summe in %
Festgehalt	1.000	36,3	500	37,9	500	60,8	500	61,0	500	61,2	3.000	45,9
Nebenleistungen	15	0,5	11	0,8	15	1,8	12	1,5	9	1,1	62	0,9
Summe erfolgsunabhängige Vergütung	**1.015**	**36,9**	**511**	**38,7**	**515**	**62,6**	**512**	**62,4**	**509**	**62,3**	**3.062**	**46,9**
Kurzfristige variable Vergütung (STIP)	739	26,8	308	23,4	308	37,4	308	37,6	308	37,7	1.971	30,2
Kurzfristige variable Vergütung (Sondergratifikation)	1.000	36,3	500	37,9	0	0,0	0	0,0	0	0,0	1.500	23,0
Langfristige variable Vergütung (LTIP)												
LTIP-Programm 2	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
LTIP-Programm 3	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Summe erfolgsabhängige Vergütung	**1.739**	**63,1**	**808**	**61,3**	**308**	**37,4**	**308**	**37,6**	**308**	**37,7**	**3.471**	**53,1**
Gesamtvergütung	**2.754**	**100,0**	**1.319**	**100,0**	**823**	**100,0**	**820**	**100,0**	**817**	**100,0**	**6.533**	**100,0**

Festgehalt und Nebenleistungen

Das im Berichtsjahr 2021 an die amtierenden Vorstandsmitglieder gewährte Festgehalt betrug insgesamt 3.000 Tausend Euro (Vorjahr: 3.000 Tausend Euro). An Nebenleistungen wurden 64 Tausend Euro (Vorjahr: 62 Tausend Euro) gewährt.

Kurzfristige variable Vergütung: STIP und Sondergratifikationen

Die gewährte kurzfristige variable Vergütung (STIP) betrug 2.212 Tausend Euro (Vorjahr: 1.971 Tausend Euro). Sie enthielt jeweils zum einen die im aktuellen Geschäftsjahr 2021 (Vorjahr: 2020) für das aktuelle Geschäftsjahr gewährten Vorauszahlungen, zum anderen die für das aktuelle Geschäftsjahr erdienten und noch nicht im aktuellen Geschäftsjahr gezahlten Beträge, die erst im Folgejahr nach Feststellung durch den Aufsichtsrat zur Auszahlung gelangen. Die Gesellschaft hat sich dafür entschieden, als Jahr der Gewährung für das jeweils auf einjähriger Basis ermittelte STIP das Geschäftsjahr anzusehen, in dem die der Vergütung zugrunde liegende Tätigkeit vollständig erbracht ist (für eine Übersicht nach Zahlungszuflüssen siehe die Tabelle weiter unten).

Zur Ermittlung des STIP für 2021 und 2020 (Leistungskriterien, Ist-Ausprägungen, Zielerreichung, Zielgewichtung etc.) geben wir die nachfolgende Übersicht:

Kurzfristige variable Vergütung (STIP) 2021	Ausprägung Ist	Ausprägung Zielerreichung 50%	Ausprägung Zielerreichung 100%	Ausprägung Zielerreichung 150%	Zielerreichung in %	Gewichtung Ziel in %	Zielerreichung in % gewichtet
Leistungskriterium							
Konzern-EBITDA (in Mio. €)	447,3	400,0	420,0	440,0	150,0	40,0	60,0
Kundenbestand Vertragskunden (Postpaid, freenet FUNK, freenet Flex, TV) in Tsd.	8.785,0	8.500,0	8.800,0	9.100,0	97,5	30,0	29,3
Umsatz aus Digital Lifestyle, waipu.tv, freenet FUNK, freenet Flex (in Mio. €)	276,6	220,0	240,0	270,0	150,0	30,0	45,0
							134,3

Kurzfristige variable Vergütung (STIP) 2020	Ausprägung Ist	Ausprägung Zielerreichung 50%	Ausprägung Zielerreichung 100%	Ausprägung Zielerreichung 150%	Zielerreichung in %	Gewichtung Ziel in %	Zielerreichung in % gewichtet
Leistungskriterium							
Konzern-EBITDA (in Mio. €)	425,9	400,0	415,0	435,0	127,2	40,0	50,9
Abonnenten-Kundenstamm excl. App-basierte Kunden (in Tsd.)	8.553	8.300,0	8.500,0	8.700,0	113,3	30,0	34,0
Umsatz aus Digital Lifestyle, DVBT2 B2C sowie waipu.tv (in Mio. €)	273,4	250,0	265,0	280,0	127,9	30,0	38,4
							123,2

Für alle Vorstandsmitglieder wurden bei der Ermittlung des STIP die gleichen Leistungskriterien zugrunde gelegt. Aus der Anwendung der erreichten Leistungskriterien ergibt sich für 2021 sowie 2020 die nachfolgend dargestellte gewährte STIP-Vergütung:

Kurzfristige variable Vergütung (STIP) Zielvergütung und gewährte Vergütung pro Vorstand in T€	2021 STIP (100%)	2021 STIP (134,3%)	2020 STIP (100%)	2020 STIP (123,2%)
Christoph Vilanek	600	806	600	739
Ingo Arnold	250	336	250	308
Stephan Esch	250	336	250	308
Rickmann v. Platen	273	367	250	308
Antonius Fromme	273	367	250	308
	1.646	**2.212**	**1.600**	**1.971**

Eine Aufteilung der gewährten STIP-Vergütung nach dem Jahr des Zahlungszuflusses ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Kurzfristige variable Vergütung (STIP) Gewährte Vergütung pro Vorstand in T€ nach Jahr der Zahlung	Zahlung in 2021 für 2021	Zahlbar in 2022 für 2021	2021 Gesamt	Zahlung in 2020 für 2020	Zahlbar in 2021 für 2020	2020 Gesamt
Christoph Vilanek	420	386	806	420	319	739
Ingo Arnold	175	161	336	175	133	308
Stephan Esch	175	161	336	175	133	308
Rickmann v. Platen	191	176	367	175	133	308
Antonius Fromme	191	176	367	175	133	308
	1.152	**1.059**	**2.212**	**1.120**	**851**	**1.971**

Im Vorjahr 2020 sind in der kurzfristigen variablen Vergütung zusätzlich Sondergratifikationen in Höhe von 1.500 Tausend Euro enthalten – davon 1.000 Tausend Euro für Herrn Vilanek sowie 500 Tausend Euro für Herrn Arnold. Diese Sondergratifikationen gewährte der Aufsichtsrat am

19. Oktober 2020 in Ansehung der besonderen Leistungen von Herrn Vilanek und Herrn Arnold einerseits im Zusammenhang mit der verhinderten Übernahme der UPC Schweiz GmbH durch die Sunrise Communications Group AG im Jahr 2019 (500 Tausend Euro für Herrn Vilanek, 250 Tausend Euro für Herrn Arnold) und andererseits mit dem in 2020 erfolgten Verkauf der Beteiligung an der Sunrise Communications Group AG an die Liberty Global plc. für circa 1,1 Milliarden Euro (500 Tausend Euro für Herrn Vilanek, 250 Tausend Euro für Herrn Arnold). Der Teilbetrag von 750 Tausend Euro für die in 2019 erbrachten besonderen Leistungen kam 2020 zur Auszahlung. Der andere Teilbetrag von 750 Tausend Euro, der sich auf die in 2020 erbrachten besonderen Leistungen bezog, kam 2021 zur Auszahlung. Auch für die Sondergratifikationen wurde als Jahr der Gewährung grundsätzlich das Geschäftsjahr angesehen, in dem die der Vergütung zugrundeliegende Tätigkeit vollständig erbracht ist. Da die Sondergratifikationen jedoch durch den Aufsichtsrat im Oktober 2020 beschlossen wurden, konnte der nach diesem Maßstab auf 2019 entfallende Teilbetrag nicht (nachträglich) für 2019 angesetzt werden und wird daher ebenfalls für 2020 gezeigt.

Langfristige variable Vergütung: LTIP

Die Gesellschaft gibt eine LTIP-Vergütung dann als gewährt an, wenn die Arbeitsleistung vollständig erbracht ist sowie alle weiteren aufschiebenden oder auflösenden Ausübungsbedingungen erfüllt sind (z. B. Erreichen von EBT-Zielen, Haltebedingungen, Erklärungen zur Ausübung, Ermittlung des für die Auszahlung relevanten Börsenkurses). Der Gewährungszeitpunkt liegt somit in der Regel im Jahr der Auszahlung.

Aus dem LTIP-Programm 2 sind 2021 Barauszahlungen in Höhe von 2.236 Tausend Euro an Herrn Esch erfolgt, wodurch das Programm 2 beendet ist. 2020 sind aus dem Programm 2 keine Auszahlungen an aktive Vorstandsmitglieder erfolgt. Aus den LTIP Programmen 3 und 4 sind noch keinerlei Zahlungen geflossen, da noch keine Ausübungen möglich waren. Die Vergütung aus dem LTIP betrug daher 2021 insgesamt 2.236 Tausend Euro gegenüber 0 Euro für das Vorjahr.

Zur Anwendung der Leistungskriterien, die zum Auszahlungsbetrag für Herrn Esch im Geschäftsjahr 2021 geführt haben, geben wir die nachfolgende Übersicht:

LTIP-Programm 2: Auszahlungsbetrag für Herrn Esch	für 2015	für 2016	für 2017	für 2018	für 2019	Gesamt
Basisbetrag (in T€)	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	
Ausprägung EBITDA (ohne Sunrise) für Zielerreichung 120% (in Mio. €)	368,0	373,0	381,0	385,0	385,0	
Ausprägung EBITDA (ohne Sunrise) Ist (in Mio. €)	370,0	402,1	409,1	441,2	426,8	
Zielerreichung Ist (in %)	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0	
Basisbetragsmultiplikator (in %)	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	
Zuteilungsbetrag (in T€)	400,0	400,0	400,0	400,0	400,0	
Maßgeblicher Aktienkurs bei Zuteilung (in €)	27,22	29,53	25,24	19,55	16,55	
Einbuchungszahl an virtuellen Aktien	14.695	13.546	15.848	20.460	24.169	
Maßgeblicher Aktienkurs bei Auszahlung (in €)	22,38	22,38	22,38	22,38	22,38	
Dividendenbetrag je virtuelle Aktie bei Auszahlung (in €)	6,49	4,94	3,34	1,69	0,04	
Auszahlungsbetrag je virtuelle Aktien (in €)	28,87	27,32	25,72	24,07	22,42	
Auszahlungsbetrag (in T€)	**424**	**370**	**408**	**492**	**542**	**2.236**

5. ALTERSVERSORGUNG DER AMTIERENDEN VORSTANDSMITGLIEDER FÜR DIE GESCHÄFTSJAHRE 2021 UND 2020

Bezüglich der Altersversorgung wurden für die aktiven Vorstandsmitglieder in 2021 Einzahlungen in die Unterstützungskasse in Höhe von insgesamt 1.690 Tausend Euro (Vorjahr: 1.701 Tausend Euro) geleistet. Dies betrifft Herrn Vilanek mit 960 Tausend Euro (Vorjahr: 964 Tausend Euro), Herrn Arnold mit 100 Tausend Euro (Vorjahr: 100 Tausend Euro), Herrn Esch mit 430 Tausend Euro (Vorjahr: 437 Tausend Euro), Herrn v. Platen mit 100 Tausend Euro (Vorjahr: 100 Tausend Euro) sowie Herrn Fromme mit 100 Tausend Euro (Vorjahr: 100 Tausend Euro). Dabei waren diese geleisteten Einzahlungen in die Unterstützungskasse jeweils nicht als Vergütungen im Sinne des §162 AktG anzugeben, da bei diesen Zusagen die Vorstandsmitglieder jeweils keinen unmittelbaren Rechtsanspruch gegen die Unterstützungskasse bzw. den Rückdeckungsversicherer haben, sondern gegen die Gesellschaft freenet AG.

Der Versorgungsaufwand nach IAS 19 (laufender und nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand) betrug im Geschäftsjahr 2021 900 Tausend Euro gegenüber 1.216 Tausend Euro im Vorjahr. Diese entfielen für 2021 mit 382 Tausend Euro (Vorjahr: 569 Tausend Euro) auf Herrn Vilanek, mit 218 Tausend Euro (Vorjahr: 347 Tausend Euro) auf Herrn Esch, mit 100 Tausend Euro (Vorjahr: 100 Tausend Euro) auf Herrn Arnold, mit 100 Tausend Euro (Vorjahr: 100 Tausend Euro) auf Herrn v. Platen sowie mit 100 Tausend Euro (Vorjahr: 100 Tausend Euro) auf Herrn Fromme. Pensionszahlungen hat es an die aktiven Vorstandsmitglieder bisher noch nicht gegeben. Zum 31. Dezember 2021 betrug der Barwert der fondsfinanzierten Verpflichtung für Herrn Vilanek 7.247 Tausend Euro (Vorjahr: 7.458 Tausend Euro) sowie für Herrn Esch 6.446 Tausend Euro (Vorjahr: 6.469 Tausend Euro). Aufgrund der Art der gewählten Zusage ergeben sich für die Herren Arnold, v. Platen und Fromme keine Barwerte der fondsfinanzierten Verpflichtung. Zum 31. Dezember 2021 betrug die Pensionsrückstellung für Herrn Vilanek 2.223 Tausend Euro (Vorjahr: 3.435 Tausend Euro) sowie für Herrn Esch 3.292 Tausend Euro (Vorjahr: 3.788 Tausend Euro).

6. EINHALTUNG DER MAXIMALVERGÜTUNG DER AMTIERENDEN VORSTANDSMITGLIEDER

Die Vergütung der amtierenden Vorstandsmitglieder ist in unterschiedlicher Form begrenzt. Zum einen sind für die variablen Nebenleistungen und die einzelnen erfolgsabhängigen Bestandteile jeweils Höchstgrenzen festgelegt, die sich zum Teil aus Einzelbeschränkungen zusammensetzen. Zum anderen sind für Herrn v. Platen sowie Herrn Fromme in ihrem jeweils ab 1. Juni 2021 laufenden Vorstandsdienstvertrag in Übereinstimmung mit den Anforderungen aus § 87a AktG jeweils Maximalvergütungen festgelegt, die den Gesamtbetrag der für ein bestimmtes Geschäftsjahr gewährten Vergütung begrenzen.

Der Gesamtwert der Nebenleistungen darf pro Geschäftsjahr eine Höhe von insgesamt 5 Prozent der Jahresvergütung (bestehend aus Festgehalt, STIP bei 100 Prozent Zielerreichung sowie jährlichem Basiswert LTIP bei 100 Prozent Zielerreichung) nicht überschreiten.

Bezüglich des erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteils STIP beläuft sich die Höchstgrenze auf jeweils 150 Prozent des Zielbetrags. Gewährt wurde allen Vorstandsmitgliedern für 2021 jeweils 134,3 Prozent des Zielbetrags sowie für 2020 jeweils 123,2 Prozent des Zielbetrags. Herrn Vilanek wurde für 2021 ein STIP in Höhe von 806 Tausend Euro sowie in 2020 in Höhe von 739 Tausend Euro gewährt – bei jeweils maximal erreichbaren 900 Tausend Euro. Für Herrn Arnold sowie Herrn Esch betrug die STIP-Vergütung jeweils 336 Tausend Euro für 2021 sowie 308 Tausend Euro für 2020 – bei jeweils in beiden Geschäftsjahren maximal erreichbaren 375 Tausend Euro. Herrn v. Platen und Herrn Fromme wurden jeweils für 2021 367 Tausend Euro sowie für 2020 308 Tausend Euro gewährt – bei maximal erreichbaren 410 Tausend Euro für 2021 bzw. 375 Tausend Euro für 2020.

Über das STIP hinaus ist im Falle besonderer Leistungen eine Sondergratifikation von maximal 50 Prozent des Festgehalts möglich. Bezug genommen wird dabei auf das Geschäftsjahr, in welchem die für die Sondergratifikation maßgebliche besondere Leistung erbracht wird. Die für das Vorjahr 2020 gewährte Sondergratifikation betrug 1.000 Tausend Euro für Herrn Vilanek sowie 500 Tausend Euro für Herrn Arnold (siehe zur Erläuterung des Ausweises für 2020 Textziffer 4). Davon bezogen sich jeweils 50% dieser Beträge auf in 2019 beziehungsweise in 2020 erbrachte besondere Leistungen, so dass die Maximalvergütung eingehalten wurde.

Für die LTIP-Programme kam es in den Geschäftsjahren 2021 (für die Arbeitsleistung des Dienstjahres 2020) sowie 2020 (für die Arbeitsleistung des Dienstjahres 2019) zur Einbuchung von virtuellen Aktien. Dabei sind im Geschäftsjahr 2021 für Herrn Vilanek aus dem Programm 3 55.682 virtuelle Aktien (Vorjahr: 44.479 virtuelle Aktien) eingebucht worden – bei pro Geschäftsjahr maximal möglichen 100.000 virtuellen Aktien. Für die Herren Arnold, v. Platen und Fromme sind aus dem Programm 3 im Geschäftsjahr 2021 jeweils 21.416 virtuelle Aktien (Vorjahr: jeweils 17.107 virtuelle Aktien) eingebucht worden – bei pro Geschäftsjahr jeweils maximal möglichen 40.000 virtuellen Aktien. Für Herrn Esch betrug die Anzahl der aus dem Programm 3 eingebuchten virtuellen Aktien im Geschäftsjahr 2021 21.416 bei einer

maximal möglichen Anzahl von 40.000. Im Vorjahr 2020 wurden für Herrn Esch aus dem Programm 2 eine Anzahl von 24.169 virtuellen Aktien zugeführt. Bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags an Herrn Esch aus dem Programm 2 in Höhe von 2.236 Tausend Euro im Jahr 2021 sind die jeweiligen Caps für den Aktienkurs und den maximalen Bruttobetrag je Geschäftsjahr eingehalten worden.

Für Herrn v. Platen sowie Herrn Fromme ist in ihrem jeweils ab dem 1. Juni 2021 laufenden Vorstandsdienstvertrag als Maximalbetrag der gesamten Bezüge (Fixgehalt, Nebenleistungen, ggf. anfallende Sondergratifikation, STIP, LTIP, Beiträge zur Altersversorgung) für ein volles Geschäftsjahr jeweils ein Betrag von 4.000 Tausend Euro festgelegt worden. Da bei der Bemessung dieses Maximalbetrags für das Geschäftsjahr 2021 auch die anteiligen LTIP-Bezüge zu berücksichtigen sind, deren Höhe erst bei Auszahlung in einigen Jahren feststeht, können dazu derzeit keine weiteren Angaben gemacht werden; im Rahmen der Regelungen zum Programm 4 ist jedoch vertraglich vereinbart, dass Auszahlungsansprüche aus dem LTIP gekürzt werden, soweit dies zur Einhaltung der Maximalvergütung für das betreffende Geschäftsjahr erforderlich ist.

7. VERGÜTUNG SOWIE ALTERSVERSORGUNG DER EHEMALIGEN VORSTANDSMITGLIEDER FÜR DIE GESCHÄFTSJAHRE 2021 UND 2020

Zur Beendigung seines LTIP Programms 2 wurden an Herrn Preisig im Vorjahr 2020 Barauszahlungen in Höhe von 559 Tausend Euro als variable Vergütung vorgenommen.

Zu Pensionszahlungen aus den Versorgungszusagen ist es an die ehemaligen Vorstandsmitglieder bisher noch nicht gekommen. Zum 31. Dezember 2021 betrug die Defined Benefit Obligation (DBO) für Herrn Preisig 5.943 Tausend Euro (Vorjahr: 6.204 Tausend Euro). Für die Altersversorgung von Herrn Preisig wurden in 2021 373 Tausend Euro (2020: 373 Tausend Euro) in die Unterstützungskasse eingezahlt. Für weitere ehemalige Vorstände, deren Vorstandsmitgliedschaft länger als 10 Jahre zurückliegt, betrug die DBO zum 31. Dezember 2021 11.725 Tausend Euro (Einzelbeträge: 5.435 Tausend Euro, 4.792 Tausend Euro sowie 1.498 Tausend Euro) sowie zum 31. Dezember 2020 12.437 Tausend Euro (Einzelbeträge: 5.756 Tausend Euro, 5.090 Tausend Euro sowie 1.591 Tausend Euro). Zum 31. Dezember 2021 betrug die Pensionsrückstellung für Herrn Preisig 1.363 Tausend Euro (Vorjahr: 2.047 Tausend Euro) sowie für weitere ehemalige Vorstände, deren Vorstandsmitgliedschaft länger als 10 Jahre zurückliegt, 4.447 Tausend Euro (Vorjahr: 5.755 Tausend Euro).

Für die Altersversorgung dieser ehemaligen Vorstände wurden in 2021 399 Tausend Euro (Einzelbeträge: 175 Tausend Euro, 167 Tausend Euro sowie 57 Tausend Euro) und in 2020 399 Tausend Euro (Einzelbeträge: 175 Tausend Euro, 167 Tausend Euro sowie 57 Tausend Euro) in die Unterstützungskasse eingezahlt.

Allerdings waren die Einzahlungen in die Unterstützungskasse für Herrn Preisig sowie für die ehemaligen Vorstände, deren Vorstandsmitgliedschaft länger als 10 Jahre zurückliegt, nicht als Vergütungen im Sinne des §162 AktG anzugeben – da bei diesen Zusagen die Vorstandsmitglieder jeweils keinen unmittelbaren Rechtsanspruch gegen die Unterstützungskasse bzw. den Rückdeckungsversicherer haben, sondern gegen die Gesellschaft freenet AG.

8. VERGÜTUNGSREGELUNGEN FÜR DEN FALL DER REGULÄREN ODER VORZEITIGEN TÄTIGKEITSBEENDIGUNG

Für den Fall der regulären Tätigkeitsbeendigung, also mit Ablauf der Amtszeit und des Dienstvertrags, enden auch die Zahlungen der Festvergütung und der Nebenleistungen. Ebenso wird das STIP zeitanteilig nur für den Zeitraum bis zum Beendigungszeitpunkt bemessen und nach Feststellung der Bemessungsgrundlagen, die allerdings erst nach regulärer Beendigung der Tätigkeit liegen kann, ausgezahlt.

Die Performance-Perioden aus den Programmen 3 und 4 des LTIP sind jeweils so bemessen, dass sie nur während der Laufzeit der Amtszeit und der jeweiligen Dienstverträge laufen. Dadurch kann aus dem LTIP keine Vergütung mehr verdient werden nach regulärer Beendigung der Amtszeit bzw. der Dienstverträge. Davon unberührt bleibt der Umstand, dass sich der Wert der jeweils eingebuchten virtuellen Aktien während der Haltefrist bzw. bis zur jeweiligen Auszahlung noch in Abhängigkeit vom Aktienkurs verändern kann und die Haltefristen und Auszahlungsfristen sich über die reguläre Beendigung der Tätigkeit hinaus erstrecken können und damit auch die Auszahlung erst nach der regulären Beendigung der Tätigkeit erfolgt (zu Einzelheiten siehe bereits Textziffer 3.2).

Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit sind Zusagen mit folgendem Inhalt gemacht worden:

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit durch Widerruf und anschließender Kündigung des Dienstvertrags erhält das Mitglied des Vorstands, außer bei Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 BGB, eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung entspricht einem Zwölftel des jährlichen Festgehalts und der jährlichen variablen Vergütung (STIP) bei 100 % Zielerreichung, die für das Geschäftsjahr vor der Beendigung gilt, für jeden vollen Monat, den der Dienstvertrag aufgrund der Kündigung vor dem regulären Laufzeitende endet, jedoch maximal bemessen für 24 Zwölftel. Entsprechendes gilt bei vorzeitiger Aufhebung des Dienstvertrags, soweit daran nicht eine Neubestellung mit neuem Dienstvertrag anschließt oder die Aufhebung zur Vermeidung einer Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt.

Im Rahmen der Gewährung der langfristigen variablen Vergütung (LTIP) wurden mit den aktiven Vorstandsmitgliedern mehrjährige Zielvereinbarungen geschlossen, siehe Textziffer 3.2, „Langfristige variable Vergütung (LTIP)“, Programme 3 und 4. Endet der Dienstvertrag durch Kündigung, durch Aufhebung oder anderweitig vorzeitig oder endet die Organstellung aufgrund Widerrufs, so hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf Auszahlung des virtuellen LTIP-Kontos zum Zeitpunkt der Beendigung, sofern darauf ein positiver Saldo verbucht ist. Dabei wird der Anzahl der virtuellen Aktien im virtuellen LTIP-Konto die Anzahl von virtuellen Aktien hinzugerechnet, die sich aufgrund der Zielerreichung der Zielvereinbarung (STIP) für das laufende Geschäftsjahr, zeitanteilig bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstvertrags bzw. (falls früher) des Widerrufs der Organstellung, ergibt. Eine solche Zurechnung erfolgt allerdings nur dann, wenn

(i) für die Kündigung des Dienstvertrags vonseiten der Gesellschaft nicht ein wichtiger Grund gemäß § 626 BGB vorliegt oder sofern der Widerruf der Organstellung nicht im Zusammenhang steht mit der Kündigung des Dienstvertrags vonseiten der Gesellschaft, für die ein wichtiger Grund gemäß § 626 BGB vorliegt,

(ii) die Kündigung vonseiten des Vorstandsmitglieds erfolgt,

(iii) der Dienstvertrag vorzeitig wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aufgrund des Todes des Vorstandsmitglieds endet oder

(iv) sofern der Dienstvertrag vorzeitig einvernehmlich aufgehoben wird, vorausgesetzt, dass die Aufhebung nicht zur Vermeidung einer Kündigung des Dienstvertrags vonseiten der Gesellschaft, für die ein wichtiger Grund gemäß § 626 BGB vorliegt, erfolgt.

9. WEITERE ANGABEN GEMÄSS § 162 AKTIENGESETZ

Entsprechung mit dem jeweils maßgeblichen Vorstands-Vergütungssystem

Die Angaben in der Tabelle zu Textziffer 5 „Vergütung der aktiven Vorstandsmitglieder für die Geschäftsjahre 2021 und 2020“ entsprechen ausnahmslos dem jeweils maßgeblichen Vorstands-Vergütungssystem 2021, 2018 bzw. 2014, insbesondere indem die vorgesehenen Caps sowie die Maximalvergütung eingehalten wurden. Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands gab es mithin nicht. Die einzelnen variablen Vergütungskomponenten dienen der insbesondere im Vergütungssystem 2021 und im Hinblick auf das STIP und das LTIP an anderer Stelle in diesem Vergütungsbericht bereits erläuterten langfristigen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft.

Vergleichende Darstellung

Zur vergleichenden Darstellung der jährlichen Veränderung der Vorstandsvergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis machen wir die folgenden Angaben:

	2021	Δ 2021–2020	2020	Δ 2020–2019	2019	Δ 2019–2018	2018	Δ 2018–2017	2017
Zum 31.12.2021 amtierende Vorstände									
Vergütung Christoph Vilanek (in T€)	1.821	– 33,9 %	2.754	– 61,3 %	7.124	432,8 %	1.337	– 5,0 %	1.408
Vergütung Ingo Arnold (in T€)	847	– 35,8 %	1.319	+65,5 %	797				
Vergütung Stephan Esch (in T€)	3.090	275,4 %	823	+13,8 %	723	0,1 %	723	– 6,2 %	770
Vergütung Rickmann v. Platen (in T€)	879	7,2 %	820	+2,9 %	797	71,4 %	465		
Vergütung Antonius Fromme (in T€)	875	7,1 %	817	+2,7 %	796	71,6 %	464		
Frühere Vorstandsmitglieder									
Vergütung Joachim Preisig (in T€)			559	– 75,2 %	2.256	125,2 %	1.002	– 27,8 %	1.387
Gesamtvergütung amtierender und früherer Vorstandsmitglieder	**7.512**	**5,9 %**	**7.092**	**– 43,2 %**	**12.493**	**213,0 %**	**3.991**	**12,0 %**	**3.565**
Ertragskennziffern									
Konzern-EBITDA (in Mio. €)	447,3	5,0 %	425,9	– 0,2 %	426,8	– 3,3 %	441,3	+8,2 %	408,0
Jahresüberschuss der freenet AG nach HGB (in Mio. €)	102,1	– 79,3 %	493,6	336,4 %	113,1	– 78,4 %	523,1	272,6 %	140,4
Durchschnittliche Vergütung der Belegschaft									
Vergütung der gesamten Belegschaft (in Mio. €)	209,7		221,5		228,0		215,1		219,5
durchschn. Anzahl der Arbeitnehmer (in FTE)	3.162		3.336		3.583		3.533		3.562
Vergütung der Belegschaft (Durchschnitt je FTE in T€)	66,3	– 0,1 %	66,4	+4,3 %	63,6	+4,5 %	60,9	– 1,2 %	61,6

Dabei wurden alle Arbeitnehmer des Konzerns einbezogen. Bei der durchschnittlichen Arbeitnehmeranzahl wurde ein vereinfachtes Verfahren angewandt, in dem jeweils der Durchschnitt der zu den am 31. März, 30. Juni, 30. September sowie 31. Dezember eines Geschäftsjahres ermittelten Arbeitnehmeranzahlen (auf Vollzeitäquivalenzbasis) gebildet wurde.

In der Vergütung für Herrn Vilanek im Geschäftsjahr 2019 ist die Auszahlung seines LTIP-Programms 2 mit einem Betrag von 5.421 Tausend Euro enthalten. Im Geschäftsjahr 2020 ist für Herrn Vilanek eine Sondergratifikation in Höhe von 1.000 Tausend Euro sowie für Herrn Arnold eine Sondergratifikation in Höhe von 500 Tausend Euro enthalten (siehe zum vollständigen Ansatz dieser Position in 2020 statt Aufteilung von je 50 Prozent auf 2019 und 2020 bereits Textziffer 4). Die Vergütung für Herrn Esch im Geschäftsjahr 2021 enthält die Auszahlung seines LTIP-Programms 2 mit einem Betrag von 2.236 Tausend Euro. Bei der Angabe der Vergütung für Herrn v. Platen und Herrn Fromme im Geschäftsjahr 2018 (und dem prozentualen Vergleich mit 2019) ist zu berücksichtigen, dass die Vorstandstätigkeit erst am 1. Juni 2018 begann und daher die Vergütung nur zeitanteilig von diesem Zeitpunkt an in der Tabelle angegeben ist.

Aktien und Aktienoptionen

Den amtierenden Vorstandsmitgliedern wie auch den ehemaligen Vorstandsmitgliedern sind als Vergütung keine Aktien oder Aktienoptionen zugesagt worden. Bezüglich der zugesagten virtuellen Aktien verweisen wir auf Textziffer 3.2, langfristige variable Vergütung (LTIP).

Weitere Angaben gemäß §162 Aktiengesetz

Im Berichtszeitraum wurden variable Vergütungsbestandteile nicht zurückgefordert.

Im Berichtszeitraum sind ferner keinem Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied Leistungen zugesagt oder gewährt worden.

Das Vergütungssystem 2021, das der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Billigung vorlag, ist bei der laufenden Vorstandsvergütung bislang nur beim Neuabschluss der Dienstverträge von Herrn v. Platen und Herrn Fromme ab Juni 2021 berücksichtigt worden. Für sämtliche sonstigen laufenden Vorstandsverträge ist eine Berücksichtigung nicht vorgesehen, zumal die ordentliche Hauptversammlung 2021 das Vergütungssystem 2021 nicht gebilligt hat und der ordentlichen Hauptversammlung 2022 ein überarbeitetes Vergütungssystem zur Billigung vorgelegt wird.

C. ANGABEN ZUM AUFSICHTSRAT

1. VERGÜTUNGSSTRUKTUR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2020

Die bis zum 31. Dezember 2020 geltende Vergütung des Aufsichtsrats setzte sich satzungsgemäß aus drei Komponenten zusammen:

- einer Basisvergütung,
- Sitzungsentgelten und
- einer erfolgsabhängigen Vergütung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium eine feste Basisvergütung in Höhe von 30.000 Euro von der Gesellschaft.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhielt den doppelten Betrag, der stellvertretende Vorsitzende den anderthalbfachen Betrag der Basisvergütung.

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhielt zusätzlich für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der es teilgenommen hat, ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000 Euro. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrats – mit Ausnahme des gem. § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz gebildeten Ausschusses – angehörten, erhielten zusätzlich für an jeder teilgenommenen Sitzung des Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000 Euro. Der Vorsitzende des Ausschusses erhielt den doppelten Betrag.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten ferner nach Ablauf jedes Geschäftsjahres eine variable, erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 500 Euro je 0,01 Euro Dividende, die über 0,10 Euro je Stückaktie der Gesellschaft hinaus für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Aktionäre ausgeschüttet wurde. Die dividendenabhängige Vergütung war der Höhe nach begrenzt auf den als feste Vergütung geschuldeten Betrag. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhielt den doppelten Betrag, der stellvertretende Vorsitzende erhielt den anderthalbfachen Betrag.

Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden darüber hinaus ihre notwendigen Auslagen ersetzt.

2. VERGÜTUNGSSTRUKTUR AB DEM 1. JANUAR 2021

Die wesentliche Änderung gegenüber der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vergütungsregelung besteht darin, dass nunmehr ausschließlich Festvergütungskomponenten gezahlt werden. Die dividendenabhängige und damit variable Vergütungskomponente entfällt. Die Umstellung auf eine ausschließlich feste und tätigkeitsbezogenere Vergütung des Aufsichtsrats ist nach Auffassung der Gesellschaft geeignet, der unabhängigen Beratungs- und Kontrollfunktion des Aufsichtsrats in noch größerem Maße Rechnung zu tragen und stärkt die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder. Sie trägt damit zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung bei.

Die von der ordentlichen Hauptversammlung 2021 beschlossene, in der Satzung geregelte und ab dem 1. Januar 2021 geltende Vergütung des Aufsichtsrats setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- einer Basisvergütung,
- Sitzungsentgelten und
- einer Vergütung in Abhängigkeit von der Mitgliedschaft und dem Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium eine feste Basisvergütung in Höhe von 50.000 Euro von der Gesellschaft.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den doppelten Betrag, der stellvertretende Vorsitzende den anderthalbfachen Betrag der Basisvergütung.

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält zusätzlich für jede Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse, an der es teilgenommen hat, ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000 Euro. Mehrere Sitzungen an einem Tag werden nur einmal vergütet.

Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten zusätzlich für die Mitgliedschaft in diesem Ausschuss eine jährliche Vergütung von jeweils 15.000 Euro. Mitglieder sonstiger Ausschüsse – mit Ausnahme des Vermittlungsausschusses – erhalten zusätzlich für die Mitgliedschaft im Ausschuss pro Ausschuss eine jährliche Vergütung von 10.000 Euro. Der Ausschussvorsitzende erhält jeweils das Zweifache. Die Vergütung für Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen fällt nur an, sofern die Ausschüsse in dem betreffenden Geschäftsjahr zur Erfüllung ihrer Aufgaben mindestens einmal tagen.

Mitgliedern des Aufsichtsrats werden darüber hinaus ihre notwendigen Auslagen ersetzt.

3. VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS FÜR DIE GESCHÄFTSJAHRE 2021 UND 2020

Individualisierte Angaben für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 sind aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlich.

Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 in TEUR	Basis-vergütung	rel. Anteil in %	Sitzungs-entgelte	rel. Anteil in %	Ausschuss-vergütung	rel. Anteil in %	Überschreitung Maximal-vergütung	rel. Anteil in %	Gesamt	rel. Anteil in %
Aktive Mitglieder										
Prof. Dr. Helmut Thoma	100,0	62,5	9,0	5,6	60,0	37,5	– 9,0	– 5,6	160,0	100,0
Knut Mackeprang[1]	75,0	72,8	8,0	7,8	20,0	19,4	0,0	0,0	103,0	100,0
Claudia Anderleit[1]	50,0	74,6	7,0	10,4	10,0	14,9	0,0	0,0	67,0	100,0
Thorsten Kraemer	50,0	76,9	5,0	7,7	10,0	15,4	0,0	0,0	65,0	100,0
Marc Tüngler	50,0	58,8	10,0	11,8	25,0	29,4	0,0	0,0	85,0	100,0
Robert Weidinger	50,0	56,2	9,0	10,1	30,0	33,7	0,0	0,0	89,0	100,0
Sabine Christiansen	50,0	64,1	8,0	10,3	20,0	25,6	0,0	0,0	78,0	100,0
Thomas Reimann[1]	50,0	67,6	9,0	12,2	15,0	20,3	0,0	0,0	74,0	100,0
Fränzi Kühne	50,0	92,6	4,0	7,4	0,0	0,0	0,0	0,0	54,0	100,0
Theo-Benneke Bretsch[1]	50,0	92,6	4,0	7,4	0,0	0,0	0,0	0,0	54,0	100,0
Bente Brandt[1]	50,0	67,6	9,0	12,2	15,0	20,3	0,0	0,0	74,0	100,0
Gerhard Huck[1]	50,0	76,9	5,0	7,7	10,0	15,4	0,0	0,0	65,0	100,0
Gesamt	**675,0**	**69,7**	**87,0**	**9,0**	**215,0**	**22,2**	**– 9,0**	**– 0,9**	**968,0**	**100,0**

[1] Arbeitnehmervertreter/innen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG vom 4. Mai 1976.

Vergütung für das Geschäftsjahr 2020 in TEUR	Basis-vergütung	rel. Anteil in %	Sitzungs-entgelte	rel. Anteil in %	Erfolgsab-hängige Vergü-tung	rel. Anteil in %	Gesamt	rel. Anteil in %
Aktive Mitglieder								
Prof. Dr. Helmut Thoma	60,0	45,5	12,0	9,1	60,0	45,5	132,0	100,0
Knut Mackeprang[1]	45,0	46,9	6,0	6,3	45,0	46,9	96,0	100,0
Claudia Anderleit[1]	30,0	46,2	5,0	7,7	30,0	46,2	65,0	100,0
Thorsten Kraemer	30,0	46,2	5,0	7,7	30,0	46,2	65,0	100,0
Marc Tüngler	30,0	43,5	9,0	13,0	30,0	43,5	69,0	100,0
Robert Weidinger	30,0	41,7	12,0	16,7	30,0	41,7	72,0	100,0
Sabine Christiansen	30,0	46,2	5,0	7,7	30,0	46,2	65,0	100,0
Thomas Reimann[1]	30,0	44,1	8,0	11,8	30,0	44,1	68,0	100,0
Fränzi Kühne	30,0	46,9	4,0	6,3	30,0	46,9	64,0	100,0
Theo-Benneke Bretsch[1]	30,0	46,9	4,0	6,3	30,0	46,9	64,0	100,0
Bente Brandt[1]	30,0	44,1	8,0	11,8	30,0	44,1	68,0	100,0
Gerhard Huck[1]	30,0	46,2	5,0	7,7	30,0	46,2	65,0	100,0
Gesamt	**405,0**	**45,4**	**83,0**	**9,3**	**405,0**	**45,4**	**893,0**	**100,0**

[1] Arbeitnehmervertreter/innen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG vom 4. Mai 1976.

4. MAXIMALVERGÜTUNG

Die ab dem 1. Januar 2021 geltende Vergütungsregelung beinhaltet, dass die Gesamtvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds den Betrag von 160 Tausend Euro pro Jahr (Maximalvergütung) nicht übersteigen darf.

Die in Textziffer 3 dargestellte Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2021 stellt eine Vergütung innerhalb der Maximalvergütung dar, da sie den jährlichen Maximalbetrag von 160 Tausend Euro nicht überschreitet. Die Maximalvergütung von 160 Tausend Euro, die rechnerisch bei Herrn Prof. Dr. Thoma übertroffen wurde, wurde dadurch eingehalten, dass entsprechend der Satzungsregelung eine Kürzung auf den Betrag der Maximalvergütung erfolgte.

5. WEITERE ANGABEN GEMÄSS §162 AKTIENGESETZ

Die in der Tabelle zu Textziffer 4 „Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für die Geschäftsjahre 2021 und 2020“ entsprechen ausnahmslos dem jeweils geltenden Vergütungssystem, wie in Textziffer 1 „Vergütungsstruktur bis zum 31. Dezember 2020“ sowie Textziffer 2 „Vergütungsstruktur ab dem 1. Januar 2021“ dargestellt. Im Berichtszeitraum kam es mithin zu keinen Abweichungen vom jeweils geltenden Vergütungssystem des Aufsichtsrats.

Zur vergleichenden Darstellung der jährlichen Veränderung der Aufsichtsratsvergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis machen wir die folgenden Angaben:

	2021	Δ 2021–2020	2020	Δ 2020–2019	2019	Δ 2019–2018	2018	Δ 2018–2017	2017
Zum 31.12.2021 amtierende Aufsichtsräte									
Vergütung Prof. Dr. Helmut Thoma (in T€)	160	+21,2 %	132	+83,3 %	72	– 50,0 %	144	+42,6 %	101
Vergütung Knut Mackeprang (in T€)	103	+7,3 %	96	+88,2 %	51	– 50,0 %	102	+8,5 %	94
Vergütung Claudia Anderleit (in T€)	67	+3,1 %	65	+85,7 %	35	– 48,5 %	68	+4,6 %	65
Vergütung Thorsten Kraemer (in T€)	65	0,0 %	65	+85,7 %	35	– 48,5 %	68	+4,6 %	65
Vergütung Marc Tüngler (in T€)	85	+23,2 %	69	+86,5 %	37	– 46,4 %	69	+3,0 %	67
Vergütung Robert Weidinger (in T€)	89	+23,6 %	72	+67,4 %	43	– 41,9 %	74	+4,2 %	71
Vergütung Sabine Christiansen (in T€)	78	+20,0 %	65	+85,7 %	35	– 47,8 %	67	+4,7 %	64
Vergütung Thomas Reimann (in T€)	74	+8,8 %	68	+78,9 %	38	– 43,3 %	67	+39,6 %	48
Vergütung Fränzi Kühne (in T€)	54	– 15,6 %	64	+88,2 %	34	– 46,9 %	64	+68,4 %	38
Vergütung Theo Benneke-Bretsch (in T€)	54	– 15,6 %	64	+88,2 %	34	– 15,0 %	40		
Vergütung Bente Brandt (in T€)	74	+8,8 %	68	+78,9 %	38	– 11,6 %	43		
Vergütung Gerhard Huck (in T€)	65	0,0 %	65	+85,7 %	35	– 16,7 %	42		
Frühere Mitglieder des Aufsichtsrats									
Vergütung Ronny Minak (in T€)							26	– 61,8 %	68
Vergütung Michael Stephan (in T€)							26	– 61,8 %	68
Vergütung Gesine Thomas (in T€)							25	– 60,9 %	64
Vergütung Dr. Hartmut Schenk (in T€)									53
Vergütung Birgit Geffke (in T€)									17
Gesamtvergütung amtierender und früherer Mitglieder des Aufsichtsrats	**968**	**+8,4 %**	**893**	**+83,4 %**	**487**	**–47,4%**	**925**	**+4,8 %**	**883**
Ertragskennziffern									
Konzern-EBITDA (in Mio. €)	447,3	+5,0 %	425,9	– 0,2 %	426,8	– 3,3 %	441,3	+8,2 %	408,0
Jahresüberschuss der freenet AG nach HGB (in Mio. €)	102,1	– 79,3 %	493,6	336,4 %	113,1	– 78,4 %	523,1	272,6 %	140,4
Durchschnittliche Vergütung der Belegschaft									
Vergütung der gesamten Belegschaft (in Mio. €)	209,7		221,5		228,0		215,1		219,5
durchschn. Anzahl der Arbeitnehmer (in FTE)	3.162		3.336		3.583		3.533		3.562
Vergütung der Belegschaft (Durchschnitt je FTE in T€)	66,3	– 0,1 %	66,4	+4,3 %	63,6	+4,5 %	60,9	– 1,2 %	61,6

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitnehmeranzahl und zur Ermittlung der Vergütung der Belegschaft verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Vorstandsvergütung unter Abschnitt B, Textziffer 9.

Den amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wie auch den ehemaligen Mitgliedern des Aufsichtsrats sind als Vergütung keine Aktien oder Aktienoptionen zugesagt worden.

Im Berichtszeitraum wurden auch keine variablen Vergütungsbestandteile zurückgefordert.

Im Berichtszeitraum sind keinem Aufsichtsratsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied Leistungen zugesagt oder gewährt worden.

PRÜFUNGSVERMERK DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

AN DIE FREENET AG, BÜDELSDORF

Wir haben den zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der freenet AG, Büdelsdorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat der freenet AG sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

VERANTWORTUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

PRÜFUNGSURTEIL

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG.

HINWEIS AUF EINEN SONSTIGEN SACHVERHALT – FORMELLE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 AKTG

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

VERWENDUNGSBESCHRÄNKUNG

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der freenet AG geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Prüfungsvermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt. Unsere Verantwortung für die Prüfung und für unseren Prüfungsvermerk besteht gemäß diesem Auftrag allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir demzufolge keine Verantwortung, Sorgfaltspflicht oder Haftung; insbesondere sind keine Dritten in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogen. § 334 BGB, wonach Einwendungen aus einem Vertrag auch Dritten gegenüber entgegengehalten werden können, ist nicht abbedungen.

Hamburg, den 4. März 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Niklas Wilke
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Christian Simon
Wirtschaftsprüfer

V. ERGÄNZENDE ANGABEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 9

Unter Tagesordnungspunkt 9 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Übereinstimmung mit üblicher Unternehmenspraxis unter Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zu ermächtigen, eigene Aktien im Umfang von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 5. Mai 2022 bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Der Vorstand erstattet dazu gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird:

BERICHT ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 9

ALLGEMEINES

Die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Mai 2020 wurde weitgehend ausgeübt. Um auch für die nächsten Jahre die Möglichkeit zu Aktienrückkaufprogrammen zu haben, soll der Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt werden. Daher sollen in der Hauptversammlung vom 5. Mai 2022 eine neue Ermächtigung geschaffen und die bestehende Ermächtigung aufgehoben werden.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen aufgrund dieser Ermächtigung nur mit seiner Zustimmung oder der Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses vorgenommen werden dürfen.

ERWERB

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse, durch ein öffentliches Kaufangebot, durch die öffentliche Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten oder durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre trägt diesem Grundsatz Rechnung. Allerdings kann es auch bei einem solchen Erwerb notwendig werden, Spitzenbeträge auszuschließen oder Bruchteile von Andienungsrechten nicht zuzuteilen, um eine praktikable Abwicklung zu ermöglichen. Insoweit sind etwaige Teilandienungsrechte ausgeschlossen.

Sofern ein öffentliches Angebot oder eine öffentliche Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten überzeichnet ist, also insgesamt der Gesellschaft mehr Aktien zum Kauf angeboten wurden als von der Gesellschaft gekauft werden sollen, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Ausschlaggebend ist insoweit das Verhältnis der Anzahl der jeweils von einzelnen Aktionären angebotenen Aktien zueinander. Dagegen ist nicht maßgeblich, wie viele Aktien ein Aktionär, der Aktien zum Verkauf anbietet, insgesamt hält. Denn nur die angebotenen Aktien stehen zum Kauf. Darüber hinaus wäre eine Überprüfung des Aktienbestandes des einzelnen Aktionärs nicht praktikabel. Insoweit ist ein eventuelles Recht der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien partiell ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 50 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können zudem in einem solchen Fall vorgesehen werden. Diese Möglichkeiten dienen dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Auch insoweit wird daher ein eventuelles Recht der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien partiell ausgeschlossen.

VERÄUSSERUNG UND ANDERWEITIGE VERWENDUNG

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen oder aber durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit den beiden letztgenannten Möglichkeiten der Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. In den folgenden Fällen soll jedoch in Übereinstimmung mit §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 AktG die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bestehen oder ist das Bezugsrecht der Aktionäre notwendigerweise ausgeschlossen:

a) Zunächst ist der Vorstand ermächtigt, bei einem Angebot an alle Aktionäre Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszuschließen, um glatte Bezugsverhältnisse zu erreichen. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich etwaiger Spitzenbeträge würden die technische Durchführung der Veräußerung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

b) Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG zudem vor, dass der Vorstand eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die erworbenen eigenen Aktien entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung

nicht wesentlich unterschreitet. Als Zeitpunkt der Veräußerung gilt der Zeitpunkt, in dem die Übertragungsverpflichtung eingegangen wird, auch wenn diese noch bedingt sein sollte. Geht der Übertragung keine gesonderte Verpflichtung voraus, gilt als Veräußerungszeitpunkt der Zeitpunkt der Übertragung selbst; dasselbe gilt, wenn der Zeitpunkt der Übertragung in der Verpflichtungsvereinbarung als maßgeblicher Zeitpunkt bestimmt wird. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien. Diese Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien ist unter Berücksichtigung der im Beschlussvorschlag genannten Anrechnungen auf 10 % des jeweiligen Grundkapitals begrenzt.

Die Möglichkeit zur Veräußerung eigener Aktien wie vorstehend beschrieben liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Veräußerung von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft wird darüber hinaus in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen zu reagieren. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts des geringen Volumens von maximal 10 % kein Nachteil, da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Interessierte Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Quote an außenstehenden Aktien erforderliche Anzahl von Aktien zu im Wesentlichen gleichen Konditionen über die Börse erwerben.

c) Die Gesellschaft soll ferner die Möglichkeit haben, eigene Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder sonstiger Wirtschaftsgüter einschließlich Grundbesitz und Forderungen (auch gegen die Gesellschaft, einschließlich Dividendenforderungen, oder gegen Tochtergesellschaften) als Gegenleistung anbieten zu können.

Der Preis, zu dem eigene Aktien in diesem Fall verwendet werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom jeweiligen Zeitpunkt ab. Der Vorstand wird sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft sowie, soweit möglich, am Börsenkurs ausrichten.

Der Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder Unternehmensteilen liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb die Festigung oder Verstärkung der Marktposition der freenet Gruppe erwarten lässt oder den Markteintritt in neue Geschäftsfelder ermöglicht oder erleichtert. Die Gewährung von Aktien liegt in den sonstigen Fällen des Erwerbs von Wirtschaftsgütern einschließlich Grundbesitz und Forderungen im Interesse der Gesellschaft, wenn die erworbenen Wirtschaftsgüter für die Tätigkeit der Gesellschaft von Nutzen oder für die Finanz-, Vermögens- oder Ertragslage der Gesellschaft von Vorteil sind und ein Erwerb gegen Barzahlung nicht oder nicht zu angemessenen Konditionen möglich ist.

Um einem berechtigten Interesse der Veräußerer oder der Gesellschaft an einer (ggf. auch anteiligen) Bezahlung in Form von Aktien der Gesellschaft für solche Erwerbsfälle zeitnah und flexibel Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, sofern nicht auf ein genehmigtes Kapital zurückgegriffen werden kann und soll, dass der Vorstand zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt wird. Da das Volumen der eigenen Aktien beschränkt sein wird und die Aktien zu einem Wert ausgegeben werden sollen, der sich, soweit möglich, am Börsenkurs orientiert, haben interessierte Aktionäre die Möglichkeit, im zeitlichen Zusammenhang mit einer zu den vorgenannten Zwecken des Unternehmens-, Unternehmensteil- oder Beteiligungserwerbs oder anders erfolgenden Veräußerung von eigenen Aktien, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird, Aktien zu im Wesentlichen gleichen Konditionen über die Börse hinzuzuerwerben.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht des Vorstands die vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien im Interesse der Gesellschaft und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der konkrete Bezugsrechtsausschluss ist in jedem Einzelfall vom Vorstand unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft an der konkreten Maßnahme, der Erforderlichkeit der (Teil) Gewährung von Aktien und der Bewertung der Aktie und der Gegenleistung zu entscheiden.

d) Ferner soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien Personen, die in einem Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis mit Gesellschaften der freenet Gruppe stehen oder standen (mit Ausnahme von Organmitgliedern der Gesellschaft) zum Erwerb anzubieten oder an solche Personen zu übertragen.

Die Identifikation der Mitarbeiter und Organmitglieder nachgeordneter Unternehmen mit ihrem Unternehmen ist für die Motivation und die Leistungsbereitschaft von erheblicher Bedeutung. Die Erhaltung oder Steigerung von Motivation und Leistungsbereitschaft liegt daher im Interesse der Gesellschaft. Die Ausgabe von Aktien an solche Personen kann dazu einen Beitrag leisten. Dies gilt auch für ehemalige Mitarbeiter und Organmitglieder nachgeordneter Unternehmen, z. B. wenn die Zusage

während der Tätigkeit für den Zeitraum nach dem Ausscheiden erfolgt. Der Vorstand soll daher in die Lage versetzt werden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass das Angebot von Aktien an solche Personen nicht zum aktuellen Börsenkurs, sondern unter Umständen mit einem Abschlag versehen werden muss, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Der Vorstand wird die Konditionen für das Angebot von Aktien an solche Personen daher in jedem Anwendungsfall unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes prüfen und seine Entscheidung an den Interessen des Unternehmens ausrichten.

e) Ferner soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zur Erfüllung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten oder einem Aktienlieferungsrecht der Gesellschaft aus von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung begebenen Schuldverschreibungen zu verwenden.

Durch die vorgeschlagene Beschlussfassung wird keine neue oder weitere Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen geschaffen. Sie dient lediglich dem Zweck, der Gesellschaft die Möglichkeit einzuräumen, Options- bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten oder Aktienlieferungsrechte der Gesellschaft, die aufgrund anderweitiger Ermächtigungen der Hauptversammlung begründet werden, mit eigenen Aktien anstelle der Inanspruchnahme des ansonsten vorgesehenen Bedingten Kapitals zu bedienen, wenn dies im Einzelfall nach Prüfung durch den Vorstand im Interesse der Gesellschaft liegt. Options- bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten oder Aktienlieferungsrechte, die für eine Bedienung durch eigene Aktien aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung in Betracht kommen, basieren auf (i) Schuldverschreibungen, die auf der Grundlage der von der Hauptversammlung am 27. Mai 2020 beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen in Zukunft begeben werden, sowie auf (ii) Schuldverschreibungen, die aufgrund einer zukünftigen Ermächtigung der Hauptversammlung begeben werden.

BERICHTERSTATTUNG

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung und der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die etwaige Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

VI. ERGÄNZENDE ANGABEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 10

In Ergänzung des Berichts zu Tagesordnungspunkt 9 erstattet der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG auch einen schriftlichen Bericht zum Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 10, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird:

BERICHT ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 10

Neben den in Punkt 9 der Tagesordnung vorgesehenen Möglichkeiten zum Erwerb eigener Aktien soll die Gesellschaft auch ermächtigt werden, eigene Aktien unter Einsatz von bestimmten Eigenkapitalderivaten zu erwerben. Dadurch soll das Volumen an Aktien, das insgesamt erworben werden darf, nicht erhöht werden; es werden lediglich weitere Handlungsoptionen zum Erwerb eigener Aktien eröffnet. Durch diese zusätzlichen Handlungsoptionen werden die Möglichkeiten der Gesellschaft erweitert, den Erwerb eigener Aktien flexibel zu strukturieren.

Für die Gesellschaft kann es von Vorteil sein, Call-Optionen zu erwerben, Put-Optionen zu veräußern oder Aktien der Gesellschaft unter Einsatz einer Kombination aus Call- und Put-Optionen oder von anderen Eigenkapitalderivaten, z. B. Terminkaufverträgen, zu erwerben, statt unmittelbar Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Diese Handlungsoptionen sind von vornherein auf 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals begrenzt. Die Laufzeit der Eigenkapitalderivate darf jeweils 18 Monate nicht übersteigen und muss jeweils so gewählt werden, dass der Erwerb der Aktien in Ausübung der Eigenkapitalderivate nicht nach dem 4. Mai 2027 erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gesellschaft nach Auslaufen der bis zum 4. Mai 2027 gültigen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien – vorbehaltlich einer neuen Ermächtigung – keine eigenen Aktien erwirbt.

Bei Vereinbarung einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, innerhalb einer Frist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eine vorher festgelegte Anzahl von Aktien der Gesellschaft zu einem bestimmten Preis (Ausübungspreis) vom jeweiligen Veräußerer der Option oder dessen Rechtsnachfolger, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Ausübung der Call-Option ist aus Sicht der Gesellschaft grundsätzlich dann sinnvoll, wenn der Kurs der Aktie über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann günstiger vom Stillhalter als im Markt kaufen kann. Gleiches gilt, wenn durch Ausübung der Option ein Aktienpaket erworben wird, das anderweitig nur zu höheren Kosten zu erwerben wäre. Zusätzlich wird beim Einsatz von Call-Optionen die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Call-Option der Ausübungspreis für die Aktien gezahlt werden muss. Diese Gesichtspunkte können es im Einzelfall rechtfertigen, dass die Gesellschaft für einen geplanten Erwerb eigener Aktien Call-Optionen einsetzt. Die Optionsprämie muss marktnah ermittelt werden, also – unter Berücksichtigung u. a. des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der Aktie – im Wesentlichen dem Wert der Call-Option entsprechen.

Durch den Abschluss von Put-Optionen gewährt die Gesellschaft dem jeweiligen Inhaber der Put-Option das Recht, innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt Aktien der Gesellschaft zu einem in der Put-Option bestimmten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu veräußern. Als Gegenleistung für die Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien gemäß der Put-Option erhält die Gesellschaft eine Optionsprämie, die wiederum zu marktnahen Konditionen ermittelt werden muss, also – unter Berücksichtigung u. a. des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der Aktie – im Wesentlichen dem Wert der Put-Option entspricht, aber auch höher liegen darf. Die Ausübung der Put-Option ist für den Optionsinhaber grundsätzlich nur dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Aktie zum Zeitpunkt der Ausübung unter dem Ausübungspreis liegt, weil er dann die Aktie zu einem höheren Preis als am Markt erzielbar an die Gesellschaft verkaufen kann; gegen ein zu hohes Risiko aus der Kursentwicklung kann sich die Gesellschaft wiederum im Markt absichern. Der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen bietet der Gesellschaft den Vorteil, bereits bei Abschluss des Optionsgeschäfts einen bestimmten Ausübungspreis festlegen zu können, während die Liquidität erst am Ausübungstag abfließt. Aus Sicht der Gesellschaft ist dabei die für den Erwerb der Aktie aufgebrachte Gegenleistung um die bereits vereinnahmte Optionsprämie reduziert. Übt der Optionsinhaber die Option nicht aus, insbesondere weil der Aktienkurs am Ausübungstag oder im Ausübungszeitraum über dem Ausübungspreis liegt, erwirbt die Gesellschaft zwar auf diese Weise keine eigenen Aktien, sie vereinnahmt jedoch endgültig ohne weitere Gegenleistung die Optionsprämie.

Die von der Gesellschaft aufzubringende Gegenleistung für die Aktien ist beim Einsatz von Eigenkapitalderivaten der jeweilige Ausübungspreis (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der gezahlten bzw. vereinnahmten Optionsprämie). Dieser kann höher oder niedriger sein als der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft am Tag des Abschlusses des Geschäfts und am Tag des Erwerbs der Aktien aufgrund der Ausübung des Eigenkapitalderivats.

Der bei Ausübung einer Put-Option oder bei Fälligkeit des Terminkaufs zu zahlende Kaufpreis je Aktie darf den durch die Eröffnungsauktion des im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag des Abschlusses des betreffenden Optionsgeschäfts ermittelten Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 10 % über- und um nicht mehr als 20 % unterschreiten, jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der vereinbarten Optionsprämie bzw. des Terminkurses. Die von der Gesellschaft aufzubringende Gegenleistung für die Aktien ist beim Einsatz von Call-Optionen der jeweilige Ausübungspreis. Dieser kann höher oder niedriger sein als der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft am Tag des Abschlusses des Call-Optionsgeschäfts und am Tag des Erwerbs der Aktien aufgrund der Ausübung der Call-Option. Er darf jedoch den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor Ausübung der Call-Option nicht um mehr als 10 % übersteigen und 10 % dieses Durchschnitts nicht unterschreiten. Dabei wird die gezahlte Optionsprämie, nicht aber Erwerbsnebenkosten berücksichtigt.

Die Gesellschaft kann schließlich auch Eigenkapitalderivate vereinbaren, die eine Lieferung von Aktien mit Abschlag auf einen gewichteten Durchschnittskurs vorsehen.

Durch die Verpflichtung, Optionen und andere Eigenkapitalderivate nur mit einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder gleichgestellten Unternehmen zu vereinbaren und dabei sicherzustellen, dass die Optionen und andere Eigenkapitalderivate nur mit Aktien bedient werden, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden, wird ausgeschlossen, dass Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten benachteiligt werden. Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG genügt es zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wenn die Aktien über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft erworben wurden. Da der Preis für die Option (Optionspreis) marktnah ermittelt wird, erleiden die an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionäre auch keinen wertmäßigen Nachteil. Andererseits wird die Gesellschaft durch die Möglichkeit, Eigenkapitalderivate zu vereinbaren, in die Lage versetzt, sich kurzfristig bietende Marktchancen zu nutzen und entsprechende Optionsgeschäfte oder andere Eigenkapitalderivate abzuschließen. Ein etwaiges Recht der Aktionäre auf Abschluss solcher Optionsgeschäfte und anderer Eigenkapitalderivate mit der Gesellschaft ist ebenso ausgeschlossen wie ein etwaiges Andienungsrecht der Aktionäre. Dieser Ausschluss ist erforderlich, um den Einsatz von Eigenkapitalderivaten im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien zu ermöglichen und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile zu erzielen. Ein Abschluss entsprechender Eigenkapitalderivate mit sämtlichen Aktionären wäre nicht durchführbar.

Der Vorstand hält die Ermächtigung zur Nichtgewährung bzw. Einschränkung eines etwaigen Rechts der Aktionäre zum Abschluss solcher Eigenkapitalderivate mit der Gesellschaft sowie eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre nach Abwägung der Interessen der Aktionäre und der Interessen der Gesellschaft aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Call-Optionen, Put-Optionen, einer Kombination aus Call- und Put-Optionen oder anderen vorgenannten Eigenkapitalderivaten für die Gesellschaft ergeben können, daher grundsätzlich für gerechtfertigt.

Im Hinblick auf die Verwendung der aufgrund von Eigenkapitalderivaten erworbenen eigenen Aktien bestehen keine Unterschiede zu den in Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Verwendungsmöglichkeiten. Hinsichtlich der Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses der Aktionäre bei der Verwendung der Aktien wird daher auf den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 verwiesen.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die etwaige Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

VII. GESAMTANZAHL DER AKTIEN UND DER STIMMRECHTE

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft Euro 128.061.016, eingeteilt in 128.061.016 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien), die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte der freenet AG im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich auf 128.061.016. In dieser Gesamtzahl enthalten sind auch 9.210.418 am 22. März 2022 gehaltene eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

VIII. INFORMATIONEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG

Auf Grundlage des COVID-19-Gesetzes hat der Vorstand der freenet AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, die ordentliche Hauptversammlung 2022 ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist daher ausgeschlossen.

Die gesamte Hauptversammlung wird am 5. Mai 2022, ab 10.00 Uhr (MEZ) für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten live im Internet über den Online-Service übertragen (ausführlich dazu nachfolgend unter Ziffer VIII.8). Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, wie nachstehend näher bestimmt, auszuüben. Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben ferner u. a. die Möglichkeit, wie nachstehend näher bestimmt, Fragen vorab einzureichen, Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen zu übersenden und Widerspruch zu Protokoll zu erklären.

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und der Satzung in Verbindung mit dem COVID-19-Gesetz sind diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich bei der Gesellschaft bis spätestens Donnerstag, 28. April 2022 (24.00 Uhr MEZ), entweder unter der Anschrift

Hauptversammlung freenet AG
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
Postfach 57 03 64
22772 Hamburg
E-Mail: hv-service.freenet@adeus.de

oder über den Online-Service im Internet gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter

https://www.fn.de/online-service

angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung von Stimmrechten und sonstigen Aktionärsrechten ist der am Ende des 28. April 2022 (24.00 Uhr MEZ) im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

Für die Anmeldung über den Online-Service benötigen Aktionäre ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort. Aktionäre, die sich bereits für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und müssen ihr bei der Registrierung selbst gewähltes

Zugangspasswort verwenden. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und ihr Zugangspasswort mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung.

Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft nach dem Ende des 28. April 2022 (24.00 Uhr MEZ) (maßgeblicher Bestandsstichtag, auch Technical Record Date genannt) bis zum Ende der Hauptversammlung zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 5. Mai 2022 vollzogen.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch Briefwahl (auch im Wege der elektronischen Kommunikation) wie nachstehend bestimmt ausüben.

Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich bei der Gesellschaft bis spätestens Donnerstag, 28. April 2022 (24.00 Uhr MEZ) nach Maßgabe von Ziffer VIII.1. angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl ist der am Ende des 28. April 2022 (24.00 Uhr MEZ) im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

Briefwahlstimmen können der Gesellschaft entweder schriftlich (bevorzugt unter Verwendung des gemäß Ziffer VIII.5. bereitgestellten Formulars) unter der vorstehend in Ziffer VIII.1. genannten Postanschrift bzw. der dort genannten E-Mail-Adresse oder über den Online-Service auf der Internetseite

https://www.fn.de/online-service

bis zum **3. Mai 2022 (24.00 Uhr MEZ)** eingehend übermittelt, geändert und auch widerrufen werden. **Nach dem 3. Mai 2022** können Briefwahlstimmen bis zum Beginn der Abstimmung während der virtuellen Hauptversammlung ausschließlich über den Online-Service abgegeben, aber auch geändert oder widerrufen werden; dies gilt auch für Briefwahlstimmen, die bereits vorher auf andere Weise übermittelt wurden.

Auch bevollmächtigte Intermediäre (insbesondere Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstige in § 135 Abs. 8 AktG genannte Personen können sich der Briefwahl wie vorstehend beschrieben bedienen.

Sofern von Aktionären oder ihren Bevollmächtigten zu einem Beschlussgegenstand sowohl Briefwahlstimmen als auch Vollmacht/Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eingehen, wird stets die zuletzt zugegangene Erklärung als maßgeblich betrachtet. Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein und ist nicht erkennbar, welche zuletzt zugegangen sind, werden die Erklärungen wie folgt berücksichtigt: Über den Online-Service abgegebene Erklärungen werden vor etwaigen per E-Mail abgegebenen Erklärungen bzw. vor etwaigen Erklärungen per Post berücksichtigt und per E-Mail abgegebenen Erklärungen werden vor Erklärungen per Post berücksichtigt.

3. Bevollmächtigung von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter

Wir bieten unseren Aktionären auch an, ihre Stimmen durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Zur Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind nur diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich bei der Gesellschaft bis spätestens Donnerstag, 28. April 2022 (24.00 Uhr MEZ) nach Maßgabe von Ziffer VIII.1. angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Auch für die Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist der am Ende des 28. April 2022 (24.00 Uhr MEZ) im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen kann in Textform an die vorstehend in Ziffer VIII.1. genannte Postanschrift bzw. die dort genannte E-Mail-Adresse oder über den Online-Service auf der Internetseite

https://www.fn.de/online-service

bis zum **3. Mai 2022, (24.00 Uhr MEZ)** eingehend vorgenommen, geändert und auch widerrufen werden. **Nach dem 3. Mai 2022** können Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter bis zum Beginn der Abstimmung während der virtuellen Hauptversammlung ausschließlich über den Online-Service abgegeben, aber

auch geändert oder widerrufen werden; dies gilt auch für Vollmachten und Weisungen, die bereits vorher auf andere Weise übermittelt wurden.

Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine zu diesem Tagesordnungspunkt allgemein erteilte Weisung (bei Fehlen von Einzelweisungen) entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge oder Weisungen zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen jeglicher Art entgegennehmen.

Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ein, wird stets die zuletzt zugegangene Weisung als maßgeblich betrachtet. Ist nicht erkennbar, welche Weisung zuletzt zugegangen ist, werden Weisungen wie folgt berücksichtigt: über den Online-Service abgegebene Weisungen werden vor etwaigen per E-Mail abgegebenen Weisungen bzw. vor etwaigen Weisungen per Post berücksichtigt und per E-Mail abgegebene Weisungen werden vor Weisungen per Post berücksichtigt.

4. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. einen Intermediär (insbesondere ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung oder einen Stimmrechtsberater, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind die rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten sowie die Eintragung im Aktienregister nach Maßgabe von Ziffer VIII.1. erforderlich. Ist ein Intermediär (insbesondere ein Kreditinstitut) im Aktienregister eingetragen, so kann dieser das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben, für die die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend gelten.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung (gegenüber der Gesellschaft) bedürfen außer in den nachfolgend genannten Fällen in jedem Fall der Textform und können an die vorstehend in Ziffer VIII.1. genannte Postanschrift oder per E-Mail an

hv-service.freenet@adeus.de

übermittelt werden. Der Widerruf der Vollmacht führt auch dann zur Nichtberücksichtigung der auf der Grundlage der Vollmacht abgegebenen Stimmen, wenn die Stimmabgabe vor dem Widerruf erfolgte; ein Widerruf nach der Beschlussfassung in der Hauptversammlung ist unwirksam.

Im Falle der Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder einer sonstigen in § 135 Abs. 8 AktG genannten Person richten sich das Verfahren und die Form der Bevollmächtigung nach deren Regelungen, die bei diesen erfragt werden können. Diejenigen Intermediäre, Aktionärsvereinigungen oder Stimmrechtsberater, die am Online-Service der Gesellschaft teilnehmen, können auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter

https://www.fn.de/hv

bevollmächtigt werden.

Auch Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können das Stimmrecht in der Hauptversammlung nur durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der in Ziffer VIII.2. bzw. Ziffer VIII.3. beschriebenen Form ausüben.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

5. Formulare für Anmeldung, Vollmachtserteilung und Briefwahl

Für die Anmeldung, die Vollmachts- und Weisungserteilung und/oder die Briefwahl kann – sofern dafür nicht jeweils der passwortgestützte Online-Service in Anspruch genommen wird – das von der Gesellschaft hierfür bereitgestellte Formular verwendet werden. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich nicht für den E-Mail-Versand der Hauptversammlungseinladung registriert haben, erhalten das Formular per Post zugesandt. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, können über den in der E-Mail angegebenen Link den Online-Service zur Hauptversammlung aufrufen und über diesen die Anmeldung, Vollmachts- und Weisungserteilung und/oder Briefwahl vornehmen. Das Anmelde-, Vollmachts-, Weisungs- und Briefwahlformular steht darüber hinaus im Internet unter

https://www.fn.de/hv

zur Verfügung.

6. Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2 AktG, § 126 Abs. 1 und § 127 AktG, jeweils i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19 Gesetz, § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz, § 245 Nr. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19 Gesetz

a) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung gem. § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von Euro 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der ausreichenden Anzahl von Aktien sind (§§ 122 Abs. 2, 122 Abs. 1 Satz 3 sowie § 70 AktG) und diese bis zur Entscheidung über den Antrag halten.

Das Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a Bürgerliches Gesetzbuch (d. h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens zum **4. April 2022 (24.00 Uhr MEZ)** zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen ausschließlich an folgende Adresse:

freenet AG
Vorstand c/o Investor Relations
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
E-Mail: hv@freenet.ag (mit qualifizierter elektronischer Signatur)

Bekanntzumachende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem im Internet unter

https://www.fn.de/hv

zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

b) Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG jeweils i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19 Gesetz

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Abschlussprüfers/Konzernabschlussprüfers zu übersenden (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG).

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die form- und fristgerecht eingehen und den Anforderungen der §§ 126, 127 AktG genügen, wird die Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 126, 127 AktG, einschließlich des Namens des Aktionärs, einer zugänglich zu machenden Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter

https://www.fn.de/hv

zugänglich machen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG müssen bis spätestens zum **20. April 2022 (24.00 Uhr MEZ)** bei der Gesellschaft eingehen und sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu übersenden. Anderweitig übersandte Gegenanträge oder Wahlvorschläge können nicht bekannt gemacht werden:

freenet AG
Investor Relations
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
E-Mail: hv@freenet.ag

Anträge und Wahlvorschläge, die den vorstehend genannten Anforderungen genügen, werden in der Hauptversammlung als gestellt behandelt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

c) Fragerecht der Aktionäre (§ 131 Abs. 1 AktG, § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz)

Auf Grundlage des COVID-19-Gesetzes besteht für die Aktionäre in der Hauptversammlung zwar kein Auskunftsrecht im Sinne des § 131 AktG, jedoch haben sie das Recht, Fragen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zu stellen.

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können Fragen zu Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung i.S.v. § 131 AktG erforderlich sind, über den Online-Service unter

https://www.fn.de/online-service

an den Vorstand richten.

Fragen von Aktionären oder ihren Bevollmächtigten müssen der Gesellschaft bis spätestens zum **3. Mai 2022 (24.00 Uhr MEZ)** über den Online-Service zugehen. Nach diesem Zeitpunkt, insbesondere während der virtuellen Hauptversammlung, oder auf andere Art und Weise können keine Fragen gestellt werden. Aktionäre können bei der Stellung von Fragen der Nennung ihres Namens bei der Beantwortung der Fragen widersprechen.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Er kann dabei insbesondere Fragen zusammenfassen. Fragen in Fremdsprachen werden nicht berücksichtigt.

Zur besseren Vorbereitung der Aktionäre auf die Hauptversammlung beabsichtigt die Gesellschaft, die geplanten Redebeiträge des Vorstandsvorsitzenden und des Finanzvorstands rechtzeitig vor der Hauptversammlung ganz oder teilweise bzw. in einer Zusammenfassung unter https://www.fn.de/hv zugänglich zu machen.

d) Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 und § 245 AktG, jeweils in Verbindung mit dem COVID-19-Gesetz, finden sich im Internet unter

https://www.fn.de/hv

7. Internetseite, über die die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sind / Unterlagen zur Hauptversammlung

Die Informationen nach § 124a AktG sind im Internet unter

https://www.fn.de/hv

zugänglich.

Dort finden sich auch die folgenden der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen: der gebilligte Konzernabschluss und der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2021, der festgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht der freenet AG für das Geschäftsjahr 2021, der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB), der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder vom 22. März 2022, der Vergütungsbericht 2021 mit Vermerk des Abschlussprüfers, Informationen zu den Kandidaten für die Wahlen zum Aufsichtsrat sowie die Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 9 und 10.

Nach dem Ende der Hauptversammlung finden sich auf der angegebenen Internetseite auch die Abstimmungsergebnisse der Hauptversammlung.

8. Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Für Aktionäre der freenet AG und ihre Bevollmächtigten wird die gesamte Hauptversammlung am 5. Mai 2022, ab 10.00 Uhr (MEZ), live im Internet übertragen (https://www.fn.de/online-service). Sie können dort auch ihre Rechte, die während der virtuellen Hauptversammlung wie im Einzelnen vorstehend und nachfolgend unter Ziffer 9 beschrieben ausübbar sind, ausüben. Den Online-Zugang erhalten Aktionäre durch Eingabe der Aktionärsnummer und des zugehörigen Zugangspassworts. Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Reden des Vorstandsvorsitzenden und des Finanzvorstands können auch von sonstigen Interessenten live im Internet (https://www.fn.de/hv) verfolgt werden und stehen nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung.

9. Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Aktionäre, die ihr Stimmrecht selbst oder über einen Bevollmächtigten durch Briefwahl bzw. durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, über den Online-Service unter

https://www.fn.de/online-service

gegen Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch zur Niederschrift des amtierenden Notars gemäß § 245 Abs. 1 AktG zu erklären. Die Erklärung ist ausschließlich über den Online-Service, jedoch von Beginn der Hauptversammlung an bis zu deren Ende möglich. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Weisungen zum Einlegen von Widersprüchen entgegen.

10. Datenschutzhinweise

Informationen zum Datenschutz finden sich in der Anlage zu dieser Einberufung.

Büdelsdorf, im März 2022

freenet AG
Der Vorstand

INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ FÜR AKTIONÄRE

Die freenet AG, Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf, verarbeitet als Verantwortlicher personenbezogene Daten der Aktionäre (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte, Vollmachtsempfänger) sowie gegebenenfalls personenbezogene Daten der Aktionärsvertreter auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze. Die Aktien der freenet AG sind Namensaktien. Die Gesellschaft ist zur Führung eines Aktienregisters verpflichtet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung, für die Stimmrechtsausübung der Aktionäre sowie für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung und die Führung des Aktienregisters rechtlich zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 (1) S. 1 lit. c) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 67, 118 ff. AktG sowie i.V.m. Art. 2 § 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (in der Fassung vom 10. September 2021).

Darüber hinaus können Datenverarbeitungen, die für die Organisation der virtuellen Hauptversammlung erforderlich sind, auf Grundlage überwiegender berechtigter Interessen erfolgen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO). Soweit die Aktionäre ihre personenbezogenen Daten nicht selbst zur Verfügung stellen, erhält die freenet AG diese in der Regel von der Depotbank des Aktionärs.

Sofern Sie als Aktionär von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung Fragen einzureichen und Ihre Fragen dort behandelt werden, stimmen Sie auch der Nennung Ihres Namens im Rahmen der Fragenbeantwortung auf der virtuellen Hauptversammlung zu. Dieser kann von anderen Teilnehmern der virtuellen Hauptversammlung daher zur Kenntnis genommen werden. Diese Datenverarbeitung ist zur Wahrung unseres berechtigten Interesses, den Ablauf der virtuellen Hauptversammlung möglichst an eine physische Hauptversammlung anzugleichen und des berechtigten Interesses der übrigen Hauptversammlungsteilnehmer, den Namen eines Fragestellers zu erfahren, erforderlich. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Der Nennung Ihres Namens können Sie bei Abgabe Ihrer Frage widersprechen.

Die von der freenet AG für die Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragten Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter ausschließlich nach Weisung der freenet AG und nur, soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter der freenet AG und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt, namentlich über das Teilnehmerverzeichnis.

Die freenet AG löscht die personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten für die ursprünglichen Zwecke der Erhebung oder Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die Daten nicht mehr im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen haben die Aktionäre und Aktionärsvertreter das Recht, Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen. Zudem steht den Aktionären und Aktionärsvertretern ein Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden zu.

Soweit Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten Art. 6 (1) S. 1 lit. f) DSGVO ist, steht den Aktionären und Aktionärsvertretern unter den gesetzlichen Voraussetzungen zudem ein Widerspruchsrecht zu.

Für Anmerkungen und Rückfragen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten erreichen Aktionäre den Datenschutzbeauftragten der freenet AG unter:

freenet AG
Datenschutzbeauftragter
Hollerstraße 126
24782 Büdelsdorf
E-Mail: datenschutz@freenet.ag

freenet GROUP

MOBILCOM-DEBITEL

KLARMOBIL.DE

GRAVIS

FREENET.DE

EXARING AG

MEDIA BROADCAST

FREENET ENERGY

THE CLOUD

freenet AG

Hollerstraße 126 | 24782 Büdelsdorf